

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

vom 24. März 1998

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 52 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches;
eingesehen die Artikel 31 und 42, Absätze 1 und 2 der Verfassung des Kantons Wallis;
auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1⁹ Gegenstand des Gesetzes

¹ Das vorliegende Gesetz bestimmt die Zuständigkeit der mit der Anwendung des Bundesprivatrechts beauftragten Behörden.

² Es enthält ausserdem die ergänzenden kantonalen Bestimmungen zum Bundesprivatrecht.

³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtspflege, des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, des kantonalen Arbeitsgesetzes und der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁴ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

1. Titel: Anwendung des Bundesprivatrechts

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 2 Gerichts- und Verwaltungssachen

¹ Die Anwendung des Bundesprivatrechts ist entweder den Verwaltungsbehörden (Kapitel 2 des 1. Titels) oder den Gerichtsbehörden (Kapitel 3 des 1. Titels) anvertraut.

² Überlässt das vorliegende Gesetz oder die Ausführungsgesetzgebung die Entscheide nicht den Verwaltungsbehörden, so sind, unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen des Bundesrechts, die Gerichtsbehörden zuständig.

Art. 3⁹

Aufgehoben

Art. 4 Revision des Bundesrechts

Soweit eine Anpassung an neue Bestimmungen des Bundesrechts notwendig ist, wird das vorliegende Gesetz durch ein Einführungsgesetz im Sinne der

Kantonsverfassung vom Grossen Rat aufgehoben oder abgeändert.

2. Kapitel: Zivile Verwaltungssachen

1. Zuständigkeit und Verfahren im Allgemeinen

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 5^{5,9} Anwendbares Recht

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechts ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege für zivilrechtliche Entscheide der Verwaltungsbehörden anwendbar.

² Unter Vorbehalt des Bundesrechts und der folgenden Bestimmungen kann jeder durch eine Verwaltungsbehörde in erster Instanz oder auf Beschwerde hin gefällte Entscheid in Bezug auf eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen an die zivilrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts weiter gezogen werden, sofern weder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts noch die Beschwerde an die Sozialversicherungsabteilung des Kantonsgerichts zulässig ist.

b) Besondere Zuständigkeiten

Art. 6 Polizeibehörden

Die Behörden der Gemeindepolizei sind zuständig für:

1. das Treffen und/oder die Veranlassung der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen gegenüber geisteskranken oder geistesschwachen Personen, auf Gesuch des Familienoberhauptes hin (Art. 333 Abs. 3 ZGB);
2. die Entgegennahme der Anzeigen betreffend Fundgegenstände (Art. 720 ZGB).

Art. 7 Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident kann die Unterschrift einer in seiner Gemeinde wohnsässigen Person beglaubigen (Art. 195).

Art. 8¹ Gemeinderat

Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde für:

1. die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören (Art. 84 ZGB); vorbehalten bleiben Entscheide, die ausschliesslich vom zuständigen Departement zu treffen sind;
2. Aufgehoben
3. die Erhebung der Klage zur Anfechtung der Anerkennung gemäss den Artikeln 259, Absatz 2 und 260a, Absatz 1 ZGB oder jene zur Anfechtung der Adoption (Art. 269a ZGB) sowie die Verteidigung gegen die Vaterschaftsklage im Sinne von Artikel 261, Absatz 2 ZGB;
4. das Verbot des Betretens von Wald und Weide im Interesse der Kulturen (Art. 699 Abs. 1 ZGB), ohne Beeinträchtigung der durch die Forstdienste

in Anwendung der Forstgesetzgebung des Bundes und des Kantons getroffenen Entscheide;

5. die Durchsetzung der Vollziehung von Auflagen, welche in unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen enthalten sind, wenn die Vollziehung dieser Auflagen im Interesse der Gemeinde liegt (Art. 482 ZGB, 246 Abs. 2 OR).

Art. 9 Regierungstatthalter

¹ Der Regierungstatthalter ist die zuständige Behörde für:

1. die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Bezirk oder mehreren Gemeinden desselben angehören (Art. 84 ZGB); vorbehalten bleiben Entscheide, die ausschliesslich vom zuständigen Departement zu treffen sind;
2. die Durchsetzung der Vollziehung von Auflagen, welche in unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen enthalten sind, wenn die Vollziehung dieser Auflagen im Interesse des Bezirkes oder mehrerer Gemeinden desselben liegt (Art. 482 ZGB, 246 Abs. 2 OR);
3. die Überwachung der Auslosung der in Serie herausgegebenen Gülden (Art. 882 ZGB);

² Im Übrigen kann er die Unterschrift einer Person beglaubigen, die in einer der Gemeinden seines Bezirkes wohnsässig ist (Art. 195).

Art. 10¹ Zuständiges Departement

¹ Dem zuständigen Departement kommen folgende Aufgaben zu:

1. die Ausübung der Amtsbefugnisse der Aufsichtsbehörde im Bereich des Zivilstandswesens, im Rahmen der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung (Art. 39 ff. ZGB);
2. die Klageerhebung zur Auflösung einer juristischen Person, deren Zweck rechts- oder sittenwidrig geworden ist;
3. die Aufsicht über die Personalfürsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 89bis ZGB oder dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge oder Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken desselben angehören (Art. 84 ZGB);
4. die Änderungen der Organisation, des Zwecks oder der Auflagen einer Stiftung, ungeachtet der entsprechend ihrem Zweck zuständigen kantonalen Behörde (Art. 85, 86, 86a und 88 Abs. 1 ZGB);
5. der Entscheid, eine Klage auf Eheungültigkeit einzureichen (Art. 106 Abs. 1, 1. Satz ZGB);
6. die Bewilligung zur Adoption (Art. 268 ZGB);
7. die Mitteilung der Strafen und Massnahmen an die Vormundschaftsbehörde, welche zur Bevormundung eines Verurteilten führen können (Art. 371 Abs. 2 ZGB);
8. die Durchsetzung der Vollziehung von Auflagen, welche in unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen enthalten sind, wenn die Vollziehung dieser Auflagen im Interesse des Kantons oder mehrerer Bezirke liegt (Art. 482 ZGB, 246 Abs. 2 OR);
9. die Ermächtigung an Geldinstitute und Genossenschaften zur Annahme der Viehverpfändung (Art. 885 ZGB);
10. das Erstellen von Normalarbeitsverträgen (Art. 359 bis 360 OR) und die

Ausdehnung eines Gesamtarbeitsvertrages (Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956, welcher die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Gesamtarbeitsvertrages erlaubt);

10bis die Entscheide und die Aufsicht betreffend die berufliche Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung, sofern diese Tätigkeit Personen betrifft, welche aus den Ausland stammen (Art. 406c Abs. 1 OR);

11. die Bewilligung an Lagerhalter zur Ausgabe von Wertpapieren für die gelagerten Waren (Art. 482 OR);

12. die Anerkennung der Pfrundanstalten und Genehmigung der Aufnahmebedingungen und der Hausordnung (Art. 522 und 524 OR);

13. die Ausübung der Aufsicht im Bereich des Handelsregisters (Art. 927 Abs. 3 OR).

² Durch veröffentlichten Entscheid kann der Departementsvorsteher die eine oder andere Zuständigkeit, die er aufgrund des vorliegenden Artikels inne hat, an eine Dienststelle übertragen.

³ Die Aufgaben der Departemente, namentlich die Organisations-, Ausführungs- und Überwachungsmassnahmen, können Gegenstand einer Verordnung des Staatsrates bilden, insbesondere um die Anwendung der vom Bundesrat erlassenen, ergänzenden bundesrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

Art. 11 Staatskanzlei

¹ Die Staatskanzlei bestätigt die Zuständigkeit einer Person, welche selber zur Beglaubigung befugt ist.

² Im übrigen ist sie zuständig für die Beglaubigung von Unterschriften der Beamten und öffentlichen Amtsträger, welche ihrerseits zur Beglaubigung befugt sind oder für die Apostille, welche die Beglaubigung ersetzt.

Art. 12⁴ Staatsrat

¹ Der Staatsrat ist die zuständige Behörde für:

1. die Bewilligung zur Namensänderung (Art. 30 Abs. 1 und 2 ZGB);
2. die Bewilligung zur Ausübung des Pfandleihgewerbes im Kanton (Art. 907 ZGB).

² Durch im Amtsblatt veröffentlichten Entscheid kann der Staatsrat seine Zuständigkeit einem Departement übertragen; die Verwaltungsbeschwerde an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

c) Vormundschaftsbehörden

Art. 13¹ Vormundschaftsbehörde

¹ Die Vormundschaftsbehörde ist das Vormundschaftsamt.

² Es besteht ein Vormundschaftsamt pro Vormundschaftskreis.

³ Das Vormundschaftsamt ist ausserdem zuständig für die Anzeige ans Zivilstandsamt über das Auffinden eines Kindes unbekannter Abstammung.

Art. 14 Vormundschaftskreise

¹ Grundsätzlich bildet jede Gemeinde einen Vormundschaftskreis.

² Die Gemeinden können gemeinsam die Schaffung eines einzigen Vormund-

schaftskreises in einer der im Gemeindegesetz vorgesehenen Formen der Gemeindevereinigungen vereinbaren.

³ Der Staatsrat kann die Schaffung einer solchen Vereinigung verlangen, wenn die rationelle Verwaltung der vormundschaftlichen Angelegenheiten dies erfordert.

Art. 15 Zusammensetzung der Vormundschaftsbehörde

¹ Das Vormundschaftsamt wird durch den Gemeinderat oder die Gemeindevereinigungsfrei bestellt.

² Es setzt sich im übrigen aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die vom Gemeinderat oder vom ausführenden Organ der Gemeindevereinigung für vier Jahre ernannt werden, zusammen.

³ Das Vormundschaftsamt hat den Gemeinderichter oder einen der Gemeinderichter der Vereinigung zwingend zum Mitglied. Letzterer wird nach den Grundsätzen, die die Gemeindevereinigung regeln, bestimmt.

⁴ Die Gemeinderichter und die Mitglieder der Gemeinderäte können die Annahme dieser Ämter nicht verweigern.

⁵ Wenn keines der anwesenden Mitglieder des Vormundschaftsamtes Jurist ist, wird es zwingend durch einen Juristen als Schreiber verbeiständet, welcher nicht Mitglied ist, wenn es entscheidet:

- a) über Massnahmen zum Kinderschutz und Kindesvermögen im Sinne von Artikel 55 Absatz 1;
- b) im Falle der Bevormundung und der Aufhebung der Bevormundung;
- c) im Falle der Errichtung einer Beistand- oder Beiratschaft und der Aufhebung dieser Massnahmen;
- d) im Falle der fürsorgerischen Freiheitsentziehung, der Entlassung oder Verweigerung der Entlassung.

Art. 16 Beratungen

¹ Das Vormundschaftsamt kann nur gültig beraten, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

² Der Präsident kann in dringenden Fällen allein einen Entscheid treffen, der in der nächsten Vollversammlung bestätigt oder widerrufen wird.

³ Wenn das Vormundschaftsamt in einem besonderen Fall nicht bestellt werden kann, so wird es durch Mitglieder ad hoc vervollständigt, die vom Präsidenten des Gemeinderates oder nach den Grundsätzen, die die Gemeindevereinigung regeln, bezeichnet werden.

⁴ Jedes Mitglied des Vormundschaftsamtes, das bei einem Entscheid in der Minderheit ist, kann verlangen, dass sein Einspruch als solcher im Protokoll aufgenommen wird.

Art. 17^{4,8} Vormundschaftliche Aufsichtsbehörde a) Vormundschaftskammer

¹ Vorbehaltlich der Zuständigkeit des Bezirksgerichts ist die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde die Vormundschaftskammer. Es besteht eine Aufsichtsbehörde pro Bezirk.

² Die Vormundschaftskammer setzt sich aus drei Mitgliedern und zwei Stell-

vertretern zusammen.

³ Der Regierungsstatthalter ist von Rechts wegen Mitglied der Vormundschaftskammer und führt den Vorsitz. Die zwei anderen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Konferenz der Gemeindepräsidenten des Bezirks für eine Periode von vier Jahren ernannt.

⁴ Wenn keines der anwesenden Mitglieder der Vormundschaftskammer Jurist ist, wird sie durch einen Juristen als Schreiber verbeiständet, welcher nicht Mitglied ist und durch die Kammer selber ernannt wird.

⁵ Jedes Mitglied der Vormundschaftskammer, das bei einem Entscheid in der Minderheit ist, kann verlangen, dass sein Einspruch als solcher im Protokoll aufgenommen wird.

Art. 17a⁴ b) Bezirksgericht

Das Bezirksgericht ist vormundschaftliche Aufsichtsbehörde bei Entscheiden des Vormundschaftsamtes zur Anordnung oder Verweigerung der Entmündigung, einer Beirat- oder Beistandschaft (Art. 45ff.), oder von Kindesschutzmassnahmen (Art. 55ff.) oder wenn es Gesuche um Abänderung eines Scheidungsurteils (Art. 134 und 315b ZGB) beurteilt.

Art. 18 Oberaufsicht

¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Vormundschaftsämter und Vormundschaftskammern aus.

² Die Organisation der Vormundschaftsämter, die Protokollführung der Sitzungen der Vormundschaftsämter, das Führen ihrer Rechnungen und Bücher, die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Jugendamt und den regionalen sozialmedizinischen Zentren sowie der Tarif der ihnen geschuldeten Gebühren bilden Gegenstand einer Verordnung des Staatsrates.

³ Die Organisation der Vormundschaftskammer, die Protokoll- und Rechnungsführung sowie das vor ihr zu befolgende Verfahren werden durch eine Staatsratsverordnung bestimmt.

Art. 19 Amtsvormunde

¹ Die Gemeinden oder Gemeindevereinigungen können für ihren Vormundschaftskreis einen oder mehrere Amtsvormunde einsetzen.

² Die Amtsvormunde haben die Aufgaben des Vormundes, des Beirates oder des Beistands zu übernehmen, die ihnen durch die Vormundschaftsämter anvertraut wurden.

³ Sie haben ausserdem die Verpflichtungen eines ordentlichen Vormundes. Ihre Leistungen sind entschädigungspflichtig (Art. 43 Abs. 2).

d) Notare

Art. 20 Notare

¹ Unter Vorbehalt des Artikels 197 sind einzig die Notare mit der Errichtung von öffentlichen Urkunden betraut.

² Sie sind auch zuständig zur Beglaubigung von Unterschriften; sie allein sind zuständig zur Beglaubigung von Buchhaltungsauszügen.

³ Die Notare sind mit der Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen, die sie errichtet haben, betraut (Art. 504 ZGB) sowie von eigenhändigen letztwilligen Verfügungen, die sie zur Aufbewahrung erhalten haben (Art. 505 ZGB). Die letztwilligen Verfügungen sowie die Erbverträge werden einerseits der kantonalen Testamentszentrale und andererseits dem zentralen Testamentenregister, unter Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, angemeldet.

⁴ In Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit haben sie sich an das Notariatsgesetz zu halten.

2. Besondere Verwaltungsverfahren

a) Personenrecht

Art. 21 Namensänderung

Die Namensänderung beim Jugendlichen kann nur nach Anhörung seiner nächsten Verwandten in aufsteigender Linie ausgesprochen werden.

Art. 22¹ Zivilstand

¹ Die Organisation der Behörden und der Kreise, die Ausbildung, die Ernennung und die Abberufung der Zivilstandsbeamten, die Aufsicht, die Gehälter und Gebühren, das Führen der Register und die Leistungen der Gemeinden und des Staates im Zivilstandswesen bilden Gegenstand einer Verordnung des Staatsrates.

² Zusätzlich enthält die Verordnung die Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht betreffend das Vorbereitungsverfahren und die Trauung.

b) Stiftungen

Art. 23 Aufsicht über die Stiftungen

¹ Die Organisation der Aufsicht über die Stiftungen, die Art der Ausübung sowie die einzufordernden Gebühren bilden Gegenstand einer Verordnung des Staatsrates.

² Die im Handelsregister noch nicht eingetragenen eintragungspflichtigen Stiftungen können dazu von der Aufsichtsbehörde gezwungen werden.

³ Der Gemeinderichter benachrichtigt unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde, wenn in einer durch ihn eröffneten Verfügung von Todes wegen eine Stiftung errichtet wurde.

Art. 24 Meldepflicht

¹ Die Organe der juristischen Personen, die der Aufsicht unterstellt sind, haben den Aufsichtsbehörden alle nützlichen Auskünfte zu erteilen.

² Bei Nichterfüllung nach erfolgloser Mahnung können sie, gemäss den Bestimmungen über die administrativen Strafentscheide, mit Haft oder Busse bestraft werden.

c) Aufnahme von Kindern und Adoption

Art. 25 Aufnahme von Kindern

¹Die Bewilligung und Überwachung der Aufnahme von Kindern ausserhalb der Familie fällt in die Zuständigkeit des kantonalen Jugendamtes, entsprechend der Bundes- und Kantonsgesetzgebung in diesem Bereich.

²Ohne gegenteiligen Entscheid des Amtes ist die Aufnahme eines Kindes durch seine Verwandtschaft nicht der Bewilligung unterstellt.

³Die Waisenämter entscheiden über die Aufnahme eines Kindes nach Erhalt der Bewilligung des Amtes.

⁴Das zuständige Departement erteilt die notwendigen Bewilligungen an die Aufnahmeheime.

Art. 26 Vermittlertätigkeit zur Adoption

Das kantonale Jugendamt ist die zuständige Behörde im Bereich der Adoptivkindervermittlung.

Art. 27 Adoption

Das Adoptionsgesuch ist an das zuständige Departement zu richten, welches nach einer Untersuchung beim kantonalen Jugendamt entscheidet.

d) Vormundschaftliche Aufgaben

Art. 28 Familienvormundschaft

¹Das Vormundschaftsamt hört den Ehegatten und den oder die Verwandten und Verschwägerten des Mündels, die um die Anordnung einer Familienvormundschaft nachsuchen, an (Art. 363 ZGB).

²Die Gesuchsteller haben die durch die Beteiligten angenommenen Vorschläge über die Zusammensetzung des Familienrates zu unterbreiten und die angebotenen Sicherheiten anzugeben (Art. 365 ZGB).

³Das urteilsfähige Mündel wird betreffend die Einsetzung eines Familienrates und dessen Zusammensetzung angehört.

Art. 29 Familienrat des kantonalen Rechts

¹Bei allen wichtigen Vormundschaftshandlungen muss das Vormundschaftsamt einen Familienrat kantonalen Rechts einberufen, um seine Meinung anzuhören.

²Der Familienrat setzt sich zusammen aus dem Ehegatten und den volljährigen nicht entmündigten Verwandten und Verschwägerten der bevormundeten Person, bis zum zweiten Grad eingeschlossen.

³Dieser Familienrat muss nicht einberufen werden, wenn die Familienvormundschaft bewilligt worden ist.

Art. 30 Ablehnungsgründe

Nebst den in Artikel 383, Ziffern 1 bis 5 ZGB bezeichneten Personen können die Übernahme des Amtes ablehnen:

1. die Mitglieder des Staatsrates;

2. der Staatskanzler;
3. die Mitglieder des Kantonsgerichtes, die Bezirksrichter, die Strafuntersuchungsrichter und die Jugendrichter;
4. die Vertreter der Staatsanwaltschaft;
5. die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden.

Art. 31 Ernennung und Amsantritt

¹ Bei Fehlen eines Antrags um Anordnung der Familienvormundschaft erfolgt die Ernennung des Vormundes ohne Verzug gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

² Der Vormund, der sich weigert, sein Amt auszuüben und der keinen Einspruch erhoben hat oder dessen Einspruch abgewiesen wurde, kann mit Busse bestraft werden, welche gemäss den Bestimmungen über die administrativen Strafentscheide ausgesprochen wird. Überdies kann ihm das Waisenamt die durch seine Nachlässigkeit zusätzlich verursachten Kosten auferlegen.

Art. 32 Inventar

¹ Das Inventar bei Amsantritt wird durch den Vormund und den Sekretär des Vormundschaftsamtes oder einem anderen von dieser Behörde bezeichneten Vertreter in den Formen der Artikel 97 und folgende des vorliegenden Gesetzes errichtet.

² Die Inventaraufnahme mit öffentlichem Rechnungsruf erfolgt gemäss den Artikeln 106 und 108 des vorliegenden Gesetzes.

³ Wenn nach der Inventaraufnahme im Vermögensstand des Mündels eine Veränderung eintritt, so ist diese im Inventar zu vermerken.

Art. 33 Wertsachen und Anlagen

¹ Der Staatsrat regelt mittels Verordnung alles, was die Aufsicht und die Erhaltung von Wertsachen und wichtigen Urkunden des Mündels anbetrifft.

² Er bestimmt ebenfalls auf dem Verordnungsweg, die für die Anlage von Mündelgut geeigneten Finanzinstitute.

Art. 34 Versteigerung von beweglichen Sachen

¹ Der Verkauf von beweglichen Sachen oder Rechten, die auf 5000 Franken oder mehr geschätzt werden, erfolgt in Form einer öffentlichen Versteigerung, wenn die Behörde den Freihandverkauf nicht gestattet. Der Staatsrat kann mittels Verordnung diesen Betrag dem Index des schweizerischen Konsumtenpreises anpassen.

² Die öffentliche Versteigerung der beweglichen Gegenstände des Mündels erfolgt gemäss Artikel 189 des vorliegenden Gesetzes.

³ Die zum Verkauf angebotenen Gegenstände werden vorgängig durch einen vom Vormundschaftsamt anerkannten Sachverständigen geschätzt, wenn die Schätzung des bei Amsantritt errichteten Inventars nicht mehr zutreffend erscheint.

⁴ Dem Verkauf muss eine Ankündigung vorausgehen, die den Ort, den Tag und die Stunde der Versteigerung angibt.

Art. 35 Versteigerung von Grundstücken

¹Die öffentliche Versteigerung von Grundstücken erfolgt gemäss Artikel 189 des vorliegenden Gesetzes.

²Das durch Freihandverkauf oder an einer öffentlichen Versteigerung zu verkaufende Grundstück, dessen Wert auf mehr als 10'000 Franken geschätzt wird, muss Gegenstand einer neueren Schätzung sein, welche durch einen vom Vormundschaftsamt anerkannten Sachverständigen durchgeführt wurde. Der Staatsrat kann mittels Verordnung diesen Betrag dem Index des schweizerischen Konsumentenpreises anpassen.

³Dem Verkauf müssen zwei Ankündigungen vorausgehen, die den Ort, den Tag und die Stunde der Versteigerung angeben.

Art. 36 Hinterlegung der Rechnung und des Berichtes

¹Der Vormund hat dem Vormundschaftsamt, dem er untersteht, mindestens alle zwei Jahre Rechnung über die Verwaltung des Vermögens des Mündels zu erstatten.

²Der Vormund hinterlegt dem Vormundschaftsamt seine Rechnung mit dem Tätigkeitsbericht über die vergangene Periode zu dem von diesem festgesetzten Zeitpunkt.

Art. 37 Inhalt der Rechnung

¹Der Vormund führt Rechnung gemäss den Anforderungen, welche der Staatsrat auf dem Reglementswege bestimmt.

²Aus der Rechnung müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Buchhaltungsperiode und der aktuelle Stand des Vermögens des Mündels ersichtlich sein.

³Der Vormund hat alle Rechnungsbelege dem Vormundschaftsamt zur Verfügung zu halten.

Art. 38 Prüfung und Genehmigung

¹Das Vormundschaftsamt genehmigt die vorgelegte Rechnung mit den notwendigen Berichtigungen.

²Ist es selber nicht in der Lage, die notwendigen Berichtigungen vorzunehmen, so kann das Vormundschaftsamt eine Prüfung der lückenhaften oder mit Unregelmässigkeiten behafteten Rechnung anordnen und/oder deren Wiederherstellung verlangen. In der Zwischenzeit trifft es die im Interesse des Mündels notwendigen Massnahmen.

³Der Staatsrat regelt mittels Verordnung das Verfahren und die diesbezüglichen Kosten.

Art. 39 Einschreiten der Aufsichtsbehörde

¹Die Revision und die Genehmigung der Rechnung erfolgt durch die Vormundschaftskammer, wenn sich diese aufgrund einer Beschwerde gemäss Artikel 420 ZGB, auf Gesuch des Mündels, des Vormundschaftsamtsinspektors oder jedes anderen Interessierten, mit der Sache zu befassen hat.

²Das Vormundschaftsamt verlangt alljährlich die Rechnungen der Familienvormundschaften, die ihm unterstehen.

Art. 40 Rechnungsablegung

¹ Die Rechnungsablegung am Ende der vormundschaftlichen Tätigkeit bildet Gegenstand einer Sitzung, an welcher das urteilsfähige und mindestens 16-jährige Mündel und die Mitglieder des Familienrates teilnehmen (Art. 29).

² Das Mündel oder dessen Erben erhalten die Mitteilung der Rechnung und des Schlussberichts rechtzeitig, spätestens mit der Einladung.

³ Im Protokoll werden die Anwesenheit oder die Gründe der Abwesenheit des Mündels sowie dessen Stellungnahmen festgehalten.

Art. 41 Andere Vorschriften

¹ Die genehmigten Vormundschaftsrechnungen werden gesammelt und mit den hinterlegten Berichten, Inventaren und Belegen gemäss den mittels Staatsratsverordnung erlassenen Vorschriften aufbewahrt.

² Der Staatsrat erlässt auch Vorschriften über die Form der Berichte, die Rechnungsablegung, das Einschreiten der Vormundschaftsbehörden und die Tarife bezüglich dieser Tätigkeiten.

Art. 42 Zusammenarbeit der Vormundschaftsbehörden

¹ Wenn die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde für Vormundschaftshandlungen durch das Gesetz vorgeschrieben ist (Art. 421 ZGB), muss der Vormund die Zustimmung schriftlich beim Vormundschaftsamt oder mündlich während der Sitzung verlangen.

² Wenn die Zustimmung der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftshandlungen durch das Gesetz vorgeschrieben ist (Art. 404 Abs. 3 und Art. 422 ZGB), muss der Vormund diese schriftlich beim Vormundschaftsamt verlangen, welches das Gesuch mit seinem Vorentscheid an die Vormundschaftskammer weiterleitet.

³ Wird das Gesuch durch das Mündel eingereicht, so muss der Vormund vor dem Entscheid des Vormundschaftsamtes angehört werden.

⁴ Das Vormundschaftsamt nimmt die notwendigen Untersuchungen vor und hört den Familienrat an (Art. 29). Es untersucht ebenfalls für die Vormundschaftskammer, auf dessen Gesuch hin (Art. 422 ZGB).

Art. 43 Entschädigung der Vormunde und Beistände

¹ Das Vormundschaftsamt bestimmt die Entschädigung des Vormundes, des Beirates oder des Beistandes in der Regel anlässlich der Hinterlegung der Rechnung.

² Die Entschädigung der Amtsvormunde kommt den Gemeinden und Gemeindevereinigungen, denen sie unterstellt sind, zu.

³ Wenn das Mündel bedürftig ist, so wird die Vormundschaft oder Beistandschaft von allen Gebühren und von jeglicher Entschädigung an den Vormund, den Beirat oder den Beistand befreit. Letzterer wird aufgrund eines vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg erlassenen Tarifs durch die Gemeinde oder Gemeindevereinigung angemessen entschädigt.

Art. 44 Reglementarische Bestimmungen

Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungswege die zusätzlichen Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit der Vormundschaftsbehörden und den Tarif der durch sie zu erhebenden Gebühren.

e) Entmündigung, Errichtung einer Beirats- oder Beistandschaft, Aufhebung dieser Massnahmen

Art. 45 Allgemeines

¹ Das besondere Verwaltungsverfahren der Artikel 46 und folgende regelt die Entmündigung und die Aufhebung der Entmündigung. Die anderen auf dem Vormundschaftsrecht beruhenden Entscheide werden durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt, unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen.

² Die Vorschriften über Zuständigkeit, das Verfahren und die Rechtsmittel im Bereich der Entmündigung sind ebenfalls auf die Beirat- und Beistandschaft anwendbar, unter Vorbehalt spezieller Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 46 Zuständigkeit und Eröffnung des Verfahrens

¹ Das Vormundschaftsamt spricht die Entmündigung und die Aufhebung der Entmündigung aus.

² Es untersucht von Amtes wegen oder auf Anzeige eines Richters, einer Behörde oder eines Arztes, die Entmündigungsfälle.

³ Der Ehegatte, die in gerader oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und Verschwägerten der zu entmündigenden Person sowie die Vormundschaftsbehörde des Bürgerortes können ein Gesuch zur Entmündigung gemäss den Artikeln 369 und 370 ZGB stellen. Die Gesuchsteller haben die Rechte und Pflichten einer Partei.

⁴ Das Entmündigungsgesuch ist zu begründen.

Art. 47 Recht auf Anhörung

¹ Der Betroffene muss vom vollzählig tagenden Vormundschaftsamt angehört werden. Im Rahmen von Artikel 371 ZGB kann dies beim Gefangenen durch eine Delegation geschehen.

² Die Anhörung ist nicht erforderlich, wenn aufgrund sämtlicher medizinischer Angaben, bestätigt durch eine Zusammenkunft mit dem Betroffenen, dieser offensichtlich nicht urteilsfähig ist.

³ Das Vormundschaftsamt kann den Betroffenen zum Erscheinen zwingen, nötigenfalls mit Polizeigewalt.

Art. 48 Untersuchung

¹ Der Präsident des Vormundschaftsamtes nimmt die notwendigen oder nützlichen Untersuchungshandlungen vor.

² Wenn die Untersuchung auf eine Geisteskrankheit oder Geistesschwäche im Sinne von Artikel 369 ZGB schliessen lässt, so ordnet er eine ärztliche Expertise an, deren Ergebnis in einem schriftlichen Bericht festgehalten wird.

³ Die Parteien können unter Leistung des Kostenvorschusses eine zweite Expertise verlangen.

⁴ Die Rechte und Pflichten der Parteien sowie des Experten werden zudem durch die Bestimmungen der Zivilprozessordnung festgelegt, die analog anwendbar sind.

⁵ Der Expertisenentscheid kann zwangsweise vollstreckt werden; die Zwangsmittel der Zivilprozessordnung sind analog anwendbar.

Art. 49 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Im Dringlichkeitsfalle beschliesst das Vormundschaftsamt die provisorischen Massnahmen. Es kann namentlich provisorisch einen Vormund, Beirat oder Beistand ernennen.

² Der Betroffene muss, ausser wenn Gefahr im Verzug ist, vorher angehört werden.

³ Wenn Gefahr im Verzug ist, entscheidet der Präsident des Vormundschaftsamtes. Der Entscheid wird in der nächsten Vollversammlung bestätigt oder widerrufen.

⁴ Gegen vorsorgliche Massnahmen kann in Anwendung von Artikel 118 des vorliegenden Gesetzes Beschwerde geführt werden. Sie hat ausser bei gegenteiligem Entscheid des Bezirksrichters keine aufschiebende Wirkung.

Art. 50 Entmündigungsverhandlung

¹ Wenn die Untersuchung abgeschlossen ist, beruft der Präsident die Parteien zu einer Sitzung des Vormundschaftsamtes ein und teilt ihnen mit, dass die Akten eingesehen werden können.

² Alle für die Untersuchung nützlichen Zeugen werden an dieser Verhandlung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin angehört, wobei die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über den Zeugenbeweis analog anwendbar sind.

³ Der Rückzug des Entmündigungsgesuches beendet das Verfahren nicht, wenn er nach Ernennung eines provisorischen Vormundes erfolgt oder wenn die Untersuchung auf Gesuch einer Behörde hin eröffnet wurde.

Art. 51 Entmündigung

¹ Die Entmündigung oder die Aufhebung der Entmündigung werden im Anschluss an die öffentliche Sitzung nach der unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgten Beratung ausgesprochen.

² Der begründete Entscheid wird den Parteien innert 20 Tagen seit der Urteilsberatung zugestellt. Die Parteien können ausserdem die mündliche Mitteilung des Entscheiddispositivs 3 Tage nach der Urteilsberatung verlangen.

³ Der Entscheid wird ebenfalls den Behörden zugestellt, welche den Fall angezeigt haben.

⁴ Wenn die Entmündigung ausgesprochen ist, ordnet das Vormundschaftsamt die Veröffentlichung an und ernennt den Vormund im selben Entscheid. Die auf Artikel 369 ZGB gestützte Entmündigung wird zudem der Wohnsitzgemeinde mitgeteilt.

⁵ Anlässlich der Zustellung der Erwägungen werden die Parteien auf ihr Beru-

fungsrecht gemäss den Artikeln 115 und folgende des vorliegenden Gesetzes aufmerksam gemacht.

Art. 52 Aufhebung der Entmündigung

Die vorangehenden Bestimmungen sind anwendbar auf die Untersuchung und den Entscheid betreffend ein Gesuch zur Aufhebung der Entmündigung.

Art. 53 Kosten und Entschädigungen

¹ Der Staatsrat erlässt eine Verordnung betreffend die Kosten im Bereich des Entmündigungsverfahrens und des Verfahrens zur Aufhebung der Entmündigung.

² Die Kosten und Entschädigungen des Entmündigungsverfahrens gehen zu Lasten:

a) des Betroffenen, wenn

- die Entmündigung ausgesprochen wurde;
- die Aufhebung der Entmündigung auf sein Gesuch hin und ohne Einsprache bewilligt wurde;
- die Aufhebung trotz seines Gesuches abgelehnt wurde;

b) des Gesuchstellers oder Gegners, wenn die Entmündigung verweigert oder deren Aufhebung bewilligt wurde.

³ Wenn die Billigkeit es erfordert, kann die Gesamtheit oder ein Teil der Kosten zu Lasten der Gemeinde oder der Gemeindevereinigung des Vormundchaftskreises gehen.

Art. 54 Gerichtlicher und rechtlicher Beistand

¹ Die Bestimmungen über den gerichtlichen Rechtsbeistand bleiben vorbehalten.

² Wenn die Voraussetzungen für den gerichtlichen Rechtsbeistand nicht erfüllt sind, kann das Vormundschaftsamt dennoch einen amtlichen Beistand einsetzen, wenn der Betroffene einen solchen zwingend benötigt und selber keinen Anwalt beauftragt hat.

³ Die Gemeindekasse übernimmt die Kosten und Honorare des amtlichen Beistandes, soweit dieser sie vom Betroffenen nicht einbringen kann. Diese kann ihrerseits vom letzteren die Rückerstattung der von ihr erbrachten Leistungen während einer Frist von 10 Jahren verlangen.

f) Massnahmen zum Kindesschutz und Kindesvermögen

Art. 55¹ Schutz des Kindes im Allgemeinen

¹ Das Vormundschaftsamt trifft die notwendigen Massnahmen von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, in Anwendung der Artikel 307 bis 310, 312, 324 und 325 ZGB.

² Es kann im Rahmen des Gesetzes über den Schutz der Minderjährigen die Mitarbeit des kantonalen Jugendamtes verlangen.

³ Es kann bei Notwendigkeit die Hilfe der Polizeigewalt anfordern.

⁴ Es übergibt von Amtes wegen oder auf Gesuch hin die Akten dem Richter, wenn bereits ein Scheidungs- oder Trennungsverfahren hängig ist, ausser

wenn es noch in Anwendung des Bundesrechts entscheiden muss (Art. 315a, Abs. 3 ZGB).

Art. 56 Dringliche Massnahmen

¹ Der Präsident des Vormundschaftsamtes trifft bis zu den Verhandlungen des Amtes, von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, nach Anhörung der Betroffenen, ausser wenn Gefahr im Verzug ist, die durch die Umstände gebotenen dringlichen Massnahmen.

² Er hat die gleiche Befugnis, wenn zwischen den Eltern des Kindes ein Scheidungs- oder Trennungsverfahren hängig ist (Art. 315a Abs. 2 Ziff. 2 ZGB), wobei der mit der Sache befasste Richter über die so getroffenen dringlichen Massnahmen unterrichtet wird. Auf Gesuch eines Betroffenen kann die dringliche Massnahme vom Vormundschaftsamt bestätigt oder widerrufen werden.

Art. 57⁴ Aufhebung der elterlichen Obhut und Entziehung der elterlichen Sorge

¹ Der Präsident des Vormundschaftsamtes untersucht, von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, die Massnahmen betreffend Aufhebung der elterlichen Obhut und Entziehung der elterlichen Sorge.

² Nach Abschluss seiner Untersuchung fordert er die Betroffenen auf, zur möglichen Aufhebung der elterlichen Obhut oder Entziehung der elterlichen Sorge Stellung zu nehmen.

³ Ist allein die Aufhebung der elterlichen Obhut vorgesehen, setzt er eine Anhörung an, zu welcher der betroffene Elternteil und alle Personen, deren Anhörung nützlich erscheint, eingeladen werden. Das Vormundschaftsamt entscheidet.

⁴ Ist die Entziehung der elterlichen Sorge vorgesehen, wird die vollständige Akte mit Vormeinung des Vormundschaftsamtes zur Verhandlung und zum Beschluss an die Vormundschaftskammer übermittelt. In den Fällen von Artikel 312 ZGB ist das Verfahren von Absatz 3 anwendbar.

⁵ Die Beschwerde ans Bezirksgericht bleibt vorbehalten (Art. 118).

Art. 58 Aufhebung der Massnahmen und Wiederherstellung

¹ Die zur Anordnung von Schutzmassnahmen des Kindes zuständigen Behörden sind auch für deren Abänderung und Widerruf zuständig.

² Die Artikel 55 bis 57 sind analog anwendbar.

g) Fürsorgerischer Freiheitsentzug

Art. 59⁷ Zuständigkeit

¹ Die fürsorgerische Unterbringung oder Zurückbehaltung einer Person in einer Anstalt fällt in die Zuständigkeit des Vormundschaftsamtes am Wohnsitz oder bei Gefahr im Verzug am Aufenthaltsort des Betroffenen (Art. 397b Abs. 1 ZGB).

² Ausserdem, in Fällen von psychischen Krankheiten oder wenn Gefahr im Verzug ist, kann jeder Arzt, der zum Praktizieren befugt ist, dieselbe Mass-

nahme anordnen. Der Ausstand des Arztes wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt (Art. 397b Abs. 2 ZGB).

³ Vor einem Unterbringungsentscheid kontaktiert das Vormundschaftsamt die Verantwortlichen derjenigen Anstalt, welche im zu beurteilenden Fall als geeignet erscheint, um sich über die Aufnahmemöglichkeiten zu vergewissern.

⁴ Der Arzt kontaktiert vor einem Unterbringungsentscheid in Fällen psychischer Krankheiten oder, wenn Gefahr in Verzug ist, die Verantwortlichen derjenigen Anstalt, die ihm als geeignet erscheint. Nötigenfalls ergreift der Direktor der Psychiatrischen Institutionen des Mittel- und Unterwallis oder, für Patientenfälle des Oberwallis, der Chefarzt des Oberwalliser Psychiatriezentrums die notwendigen Massnahmen, um Gewähr für eine Einweisung in eine möglichst geeignete Anstalt zu bieten.

Art. 60⁷ Entscheid eines Arztes

¹ Der Arzt, welcher die fürsorgerische Unterbringung oder die Zurückbehaltung eines Patienten in einer Anstalt anordnet, hat dies schriftlich mittels des offiziellen Formulars zu tun, nachdem er:

- a) die betroffene Person persönlich untersucht hat;
- b) den Betroffenen oder dessen Angehörige, wenn dieser nicht urteilsfähig ist, betreffend die beabsichtigte Massnahme angehört hat;
- c) die Mitarbeit eines Experten im Falle psychischer Krankheiten verlangt hat, wenn er nicht selbst über spezifische Kenntnisse im Bereich der Psychiatrie verfügt.

² Der Entscheid muss durch den Arzt innert drei Tagen der betroffenen Person und deren Angehörigen mitgeteilt werden.

³ Der Arzt hat das Vormundschaftsamt des Wohnsitzes des Betroffenen und die Direktion der Aufnahmeanstalt zu informieren.

⁴ Anlässlich der Eröffnung des Entscheides werden die Betroffenen über ihr Beschwerderecht an den Richter gemäss Artikel 111 und folgende des vorliegenden Gesetzes benachrichtigt.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes über die Rechte der Patienten und die Pflichten der Gesundheitsfachpersonen, insbesondere wenn der Patient unzurechnungsfähig ist.

Art. 61 Ambulante Behandlung und Kontrolle nach Hospitalisierung einer drogenabhängigen Person

Der Kantonsarzt kann nach Anhörung des Betroffenen die ambulante Behandlung oder die Kontrolle nach der Hospitalisierung anordnen, insbesondere im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel, unabhängig der Massnahmen und Weisungen, die durch den Strafrichter angeordnet wurden.

Art. 62 Entscheid der Vormundschaftsbehörden

¹ Das Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung wird geregelt durch die Artikel 46, 48, 50 und 54 des vorliegenden Gesetzes, die analog anwendbar sind.

² Das Vormundschaftsamt hört die Person an, deren Unterbringung bestritten

ist, wenn es ihr Zustand nicht ausschliesst sowie ihren Vormund oder Inhaber der elterlichen Gewalt, wenn sie bevormundet oder minderjährig ist; die Personen, welche den Unterhalt für den Betroffenen gewährleisten oder die Gestuchsteller zur Unterbringung werden ebenfalls angehört.

³Im Weiteren wird der Entscheid gemäss den Vorschriften von Artikel 397e ZGB erlassen. Anlässlich der Eröffnung des Entscheides werden die Interessierten über ihr Beschwerderecht an den Richter gemäss Artikel 111 und folgende des vorliegenden Gesetzes benachrichtigt.

Art. 63 Aufsicht

Das zuständige Departement:

- a) führt eine Liste der kantonalen Anstalten, die geeignet sind, Personen zu fürsorglichen Zwecken aufzunehmen. Diese Bezeichnung verpflichtet die Anstalt, unter Vorbehalt der verfügbaren Plätze, die durch die Behörde plazierte Person aufzunehmen;
- b) übergibt den Ärzten und den Vormundschaftsämtern die Formulare für die Unterbringung (Art. 397e Ziff. 1 ZGB) und für die Berufung an die Gerichtsbehörden (Art. 397e Ziff. 2 ZGB).

Art. 64 Kosten

¹Die Kosten der gemäss dem Gesetz angeordneten Unterbringung und die Verfahrenskosten gehen zu Lasten der untergebrachten Person oder derjenigen deren Unterbringung aufrechterhalten wurde.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe. In diesem Fall trägt die Gemeinde oder die Gemeindevereinigung des Vormundschaftskreises die Verfahrenskosten.

³Im Falle eines trölerischen Verfahrens können die Verfahrenskosten dem Gestuchsteller, der die Unterbringung beantragt, belastet werden.

h) Viehverpfändung

Art. 65 Viehverpfändung

¹Der Betreibungsbeamte führt für jeden Bezirk ein öffentliches Register für die Viehverpfändung.

²Jeder Bezirk bildet einen Amtskreis.

³Bezüglich der Führung dieses Registers stehen die Betreibungsbeamten unter der Aufsicht des Bezirksrichters.

⁴Der Staatsrat erlässt mittels Verordnung die ergänzenden Vorschriften über die Organisation und die Führung der Register sowie den Gebührentarif.

i) Grundbuch, Vermessung und Vermarkung

Art. 66 Kreise

¹Der Kanton Wallis wird in folgende sechs Grundbuchkreise eingeteilt:

- der erste, bestehend aus den Bezirken Goms, Östlich-Raron, Brig und Visp, mit Sitz in Brig;

- der zweite, bestehend aus den Bezirken Westlich-Raron und Leuk, mit Sitz in Leuk;
- der dritte, bestehend aus dem Bezirk Siders, mit Sitz in Siders;
- der vierte, bestehend aus den Bezirken Sitten, Ering und Gundis, mit Sitz in Sitten;
- der fünfte, bestehend aus den Bezirken Martinach und Entremont und den Gemeinden Finhaut, Salvan und Vernayaz, mit Sitz in Martinach;
- der sechste, bestehend aus dem Bezirk Monthey mit den übrigen Gemeinden des Bezirkes St-Maurice, mit Sitz in Monthey.

² Die Gemeinden, in welchen Grundbuchämter ihren Sitz haben, müssen die erforderlichen Räumlichkeiten auf eigene Kosten zur Verfügung stellen.

³ Wenn es die Umstände erfordern, kann der Staatsrat durch Verordnung die Zusammensetzung der Grundbuchkreise ändern.

⁴ In jedem Kreis erfolgt die Anlage des Grundbuches nach Gemeinden.

Art. 67 Grundbuchverwalter und Personal des Grundbuchamtes

¹ Am Sitz eines jeden Kreises gibt es einen Grundbuchverwalter, einen oder mehrere Stellvertreter sowie Kanzleipersonal im Verhältnis zur Grösse und Wichtigkeit des Kreises.

² Die Grundbuchverwalter leiten das Grundbuchamt, welches nach den Ausführungsbestimmungen eines Staatsratsreglementes organisiert ist.

Art. 68 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Grundbuchverwalter und ihre Stellvertreter obliegt dem zuständigen Departement.

² Der Staatsrat ernennt einen Grundbuchinspektor, der beauftragt ist, die Führung der verschiedenen Register zu kontrollieren, die Grundbuchverwalter und ihre Stellvertreter zu unterstützen und sie zu beraten.

³ Der Staatsrat setzt in einem Reglement die Bestimmungen betreffend die Aufsicht und die Inspektionen des Grundbuches fest.

Art. 69 Beschwerden

¹ Beschwerden gegen die Entscheide des Grundbuchverwalters sind innert 30 Tagen an den Staatsrat zu richten.

² Die Beschwerde gegen einen Entscheid des Staatsrates ist innert 30 Tagen an die öffentlich-rechtliche Abteilung des Kantonsgerichtes zu richten.

³ Der Staatsrat beurteilt Beschwerden im disziplinarischen Bereich (Art. 68 Abs. 1).

Art. 70 Vermessung, Triangulation und Vermarkung

Die Vermessungs-, Triangulations- und Vermarkungsarbeiten sowie die Übertragung dieser Arbeiten bilden Gegenstand eines Spezialgesetzes.

Art. 71 Ingenieur-Geometer

¹ Einzig Ingenieur-Geometer, die das eidgenössische Geometerpatent besitzen, sind berechtigt, Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten auszuführen, sofern

es das Gesetz nicht anders bestimmt.

² Der Staatsrat erlässt mittels Verordnung Vorschriften über die Entschädigung der Ingenieur-Geometer, welche mit öffentlichen Aufgaben beauftragt sind.

Art. 72 Messpunkte

¹ Der Grundeigentümer muss das Anbringen von Vermessungsfixpunkten, gemäss der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung, gestatten.

² Der Eigentümer oder der Inhaber eines dinglichen Rechts, der durch das Vorhandensein eines Vermessungsfixpunktes gestört wird, kann auf seine Kosten dessen Versetzung verlangen.

Art. 73 Gebühren

¹ Alle Tätigkeiten betreffend die Führung des Grundbuches bilden Gegenstand von Gebühren, die durch eine Verordnung des Staatsrates festgesetzt sind.

² Die Grundstückübertragungen im Rahmen von Bodenverbesserungen oder in Ausführung von Artikel 57 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht sind von der Gebühr ausgenommen. Der Staatsrat kann mittels Verordnung andere Grundstückmutationen, welche von öffentlichem Nutzen sind, von der Gebühr ausnehmen.

Art. 74 Anträge

Die Notare sind von Amtes wegen verpflichtet, die Eintragung der von ihnen errichteten Urkunden im Grundbuch zu verlangen.

Art. 75 Bodenverschiebung

¹ Der Perimeter der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen im Sinne von Artikel 660a ZGB wird entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die amtliche Bodenvermessung festgelegt.

² Er kann ebenfalls im Rahmen des in der Gesetzgebung über die Landwirtschaft und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft vorgesehenen Verfahrens erstellt werden (Art. 703 Abs. 3 ZGB).

Art. 76 Andere Bestimmungen über die Führung des Registers

¹ Der Staatsrat regelt mittels Verordnung die Führung des Grundbuches, einschliesslich der Katasterpläne, insofern diese nicht Gegenstand von Bestimmungen des Bundes oder speziellen kantonalen Bestimmungen sind.

² Er bestimmt insbesondere die technischen Hilfsmittel zur Führung des Grundbuches, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde.

3. Kapitel: Zivile Gerichtssachen

1. Streitige Zivilgerichtsbarkeit

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 77 bis 81⁹

Aufgehoben

1.2 Von der Schlichtung im Bereich des Miet- und Pachtrechtes

Art. 82⁹ Schlichtungsbehörde

¹ Es wird eine für den ganzen Kanton zuständige Kommission zum Vollzug der in den Artikeln 201, 210 Absatz 1 Buchstabe b und 212 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorgesehenen Aufgaben eingesetzt.

² Die Kommission hat ihren Sitz in Sitten. Sie kann ihre Sitzungen in irgend-einem Ort des Kantons abhalten.

³ Die Kommission ist ebenfalls zuständig für:

- a) die Erstellung der offiziellen Formulare für die Kündigung, für die Begründung von Mieterhöhungen und für einseitige Abänderungen des Vertrages;
- b) die Auflage dieser Formulare auf den Gemeindekanzleien und Kontrolle, dass sie dort in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen;
- c) die jährliche Veröffentlichung der Zusammensetzung der Kommission;
- d) die Verfassung des Berichtes für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 83⁹ Organisation

¹ Die Kommission besteht aus einem Präsidenten, zwei Präsidenten-Stellvertretern, die grundsätzlich einen Universitätstitel der Rechtswissenschaft besitzen, und zwölf Beisitzern. Sie werden vom Staatsrat ernannt.

² Vermieter und Mieter sind durch ihre Verbände oder andere Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, in der Kommission paritätisch vertreten.

³ Die Beisitzer werden im Turnus aufgeboten.

⁴ Die Kommission berät und entscheidet rechtsgültig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind, eingeschlossen der Präsident oder ein Präsidenten-Stellvertreter. Mehrere Kammern können gleichzeitig tagen.

⁵ Der Präsident oder ein Präsidenten-Stellvertreter und mindestens vier Beisitzer müssen deutscher Sprache sein.

⁶ Die Kommission kann dem Präsidenten oder einem der Präsidenten-Stellvertreter die Befugnis übertragen, Untersuchungsentscheide zu fällen oder die Beweisabnahme vorzunehmen.

⁷ Das Sekretariat und die Kanzlei der Kommission werden vom zuständigen Department gewährleistet.

Art. 84⁹ Verfahrenssprache

¹ Der Schriftenwechsel und die mündlichen Anträge der Parteien oder ihrer Beauftragten können in deutscher oder französischer Sprache erfolgen.

² Die Kommission eröffnet ihre Mitteilungen, Entscheide oder Urteile in der gemeinsamen Sprache der Parteien, sofern es sich dabei um die deutsche oder französische Sprache handelt. Beim Fehlen einer gemeinsamen Sprache hat die Sprache des Mieters oder Pächters Vorrang, sofern es sich bei dieser Sprache um eine der beiden Amtssprachen handelt. In den übrigen Fällen entscheidet die Kommission.

Art. 85⁹ Vertragliche Vertretung

Die gewerbsmässig qualifizierten Vertreter sind befugt, die Parteien vor der Schlichtungsbehörde zu vertreten.

Art. 86⁹

Aufgehoben

2. Nichtstreitige Zivilgerichtsbarkeit

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 87 bis 89⁹

Aufgehoben

Art. 90⁹ Gemeinderichter

¹ In die Zuständigkeit des Gemeinderichters fallen:

1. das Inventar der mit einer Nacherbschaft belasteten Güter (Art. 490 ZGB, 100 des vorliegenden Gesetzes);
2. die Entgegennahme der mündlichen letztwilligen Verfügung (Art. 507 ZGB);
3. die Siegelung der Erbschaftsgüter (Art. 552 ZGB, 102 bis 104 des vorliegenden Gesetzes);
4. das Erbschaftsinventar (Art. 553 ZGB, 100 und 101 des vorliegenden Gesetzes);
5. die Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB);
6. die Eröffnung der Testamente und der Erbverträge, sowie das Ausstellen von Erbenbescheinigungen, nach Konsultation der Zivilstandsregister (Art. 556 bis 559 ZGB);
7. die Vertretung eines Gläubigers bei der Teilung (Art. 609 Abs. 1 ZGB);
8. die amtliche Bezeichnung von Sachverständigen zur Bestimmung des Anrechnungswertes von Grundstücken (Art. 618 ZGB);
9. die Bewilligungserteilung zur öffentlichen Versteigerung von Fundgegenständen in den Fällen von Artikel 721 Absatz 2 ZGB;
10. das Bekanntmachungsverfahren (Art. 258 bis 260 ZPO).

² Im Weiteren nimmt der Gemeinderichter am Verfahren zur Ablösung von Grundpfandrechten (Art. 828 ff. ZGB) und an den öffentlichen Versteigerungen (Art. 236, 435 OR) gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes teil (Art. 176, 188).

Art. 91 bis 93⁹

Aufgehoben

2.2 Spezielle Verfahren

a) Verschollenerklärung

Art. 94 Untersuchungsverfahren

¹ Das Gesuch um Verschollenerklärung ist schriftlich und begründet einzureichen. Ist das Verfahren von Amtes wegen durchzuführen (Art. 550 ZGB), so ist der Vermögensbeistand des Verschwundenen oder der Erbschaftsverwalter der dem Verschwundenen angefallenen Erbschaft, zur Gesuchseinreichung zuständig.

² Der Bezirksrichter entscheidet die in Artikel 36 Absätze 2 und 3 ZGB vorgesehene Aufforderung zu erlassen, wenn der Gesuchsteller zur Gesuchseinreichung berechtigt erscheint und die in Artikel 36 Absatz 1 ZGB vorgesehene Frist abgelaufen ist.

³ Dieser Entscheid wird am letzten Wohnsitz des Verschwundenen oder wenn er keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, in seiner Heimatgemeinde veröffentlicht. Die Aufforderung wird ebenfalls dreimal in einem Abstand von je drei Monaten im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht. Die in Artikel 36 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Frist beginnt mit der ersten dieser Veröffentlichungen zu laufen.

⁴ Der Bezirksrichter trifft während des Verfahrens die notwendigen Vorkehren zur Sicherung des Vermögens des Verschwundenen und sucht nach möglichen Verfügungen von Todes wegen.

Art. 95 Urteil über das Gesuch

¹ Der Aufforderungsentscheid wird widerrufen und das Gesuch um Verschollenerklärung abgewiesen, wenn sich der Verschwundene meldet, der Zeitpunkt seines Todes nachgewiesen wird oder wenn bei der Gerichtsinstanz Nachrichten über ihn eingehen.

² Bleibt die Aufforderung erfolglos, so spricht der Bezirksrichter die Verschollenerklärung aus, welche in der Wohnsitzgemeinde, fehlendenfalls in der Heimatgemeinde und im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht wird.

³ Wird die Auflösung der Ehe gleichzeitig mit der Verschollenerklärung ausgesprochen, so bildet die Auflösung nicht Gegenstand der Veröffentlichung.

Art. 96 Rechtsübertragung im Falle der Verschollenerklärung

¹ Die Besitzübertragung wird durch den Bezirksrichter auf Gesuch der Berechtigten, welche ihre Berufung zur Erbfolge hinreichend nachweisen können, ausgesprochen, nach der Veröffentlichung der Verschollenerklärung und mittels Hinterlegung der durch das Zivilgesetzbuch vorgesehenen genügenden Sicherheiten.

² Die Aufnahme des geschätzten Vermögensinventars des Verschollenen geht der Besitzesübertragung voraus.

a^{bis}) Scheidung auf gemeinsames Begehren**Art. 96a und 96b⁹**

Aufgehoben

a^{ter}) Vertretung des Kindes im Scheidungsverfahren**Art. 96c^{1,9}** Grundsätze

¹ Der Scheidungsrichter errichtet in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen eine Vertretungsbeistandschaft (Art. 299 ZPO).

² Er übermittelt seinen Entscheid nach dessen Rechtskraft an die zuständige Vormundschaftsbehörde zur Ernennung eines Beistandes.

³ Er legt in seinem Urteil analog den Bestimmungen über die Gewährung von Entschädigungen die Entlohnung des Beistandes fest; wenn eine der Parteien den Rechtsbeistand erhalten hat, kann er die Entlohnung des Beistandes höchstens um 30 Prozent kürzen. Er entscheidet über die Auferlegung dieser Kosten; im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners leistet die Staatskasse den Vorschuss der Kosten und sorgt für deren Inkasso.

b) Inventar im Allgemeinen**Art. 97** Grundsätze

¹ Im Falle der Artikel 195a, 581 und 763 ZGB wird das Inventar unter der Aufsicht des Bezirksrichters durch einen von ihm zu diesem Zweck bezeichneten Notaren erstellt.

² Das Inventar ist ein öffentliches Protokoll in dem jeder Gegenstand oder jede Gruppe von Gegenständen mit einer Ordnungsnummer und dem Schätzwert speziell bezeichnet wird.

Art. 98 Bestandesaufnahme

¹ Die Passiven und die Aktiven werden getrennt aufgenommen.

² Die beweglichen Gegenstände werden zuerst, die unbeweglichen anschliessend aufgenommen.

³ Die Urkunden und Forderungen, der Inhalt der Rechnungs- und Geschäftsbücher werden gesondert aufgenommen.

⁴ Die Liegenschaften und die Liegenschaftsrechte werden mit ihrer Ortsbezeichnung ins Inventar aufgenommen. Die Parzellen werden ebenfalls nach Flächeninhalt und Gattung bezeichnet.

⁵ Die Gegenstände, die ausserhalb des Kantons liegen, diejenigen im Besitze von Dritten oder die von Dritten beanspruchten Gegenstände werden als solche bezeichnet.

⁶ Im übrigen bleiben die Bestimmungen betreffend das öffentliche Inventar vorbehalten (Art. 105 ff.).

Art. 99 Schätzung

Wenn es notwendig ist, wird die Schätzung der Gegenstände in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Sachverständigen vorgenommen.

Art. 100 Sicherungsinventar der Erbschaft

¹ Der Gemeinderichter ist zuständig zur Erstellung des in den Artikeln 490 und 553 ZGB vorgesehenen Inventars.

² Das Inventar enthält die Liste der Aktiven und Passiven der Erbschaft.

³ Es wird summarisch entsprechend den Grundsätzen von Artikel 97 Absatz 2 erstellt.

⁴ Der durch einen Notaren verbeiständete Gemeinderichter erstellt das Inventar, wenn möglich in Gegenwart der Beteiligten.

⁵ Das Inventar wird den zuständigen Behörden und den Erben oder den Vermächtnisnehmern, die dies verlangen, zuge stellt.

Art. 101 Andere Fälle des Sicherungsinventars der Erbschaft

Das Erbschaftsinventar wird erstellt in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen (Art. 490 und 553 ZGB) sowie:

1. im Falle der Besitzesübertragung der Erbschaft eines Verschwundenen oder bei einer Erbschaft oder einem Teil einer Erbschaft, die einem Verschwundenen angefallen ist (Art. 96 Abs. 2);
2. im Falle der Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB).

c) Siegelung

Art. 102 Anwendungsfälle der Siegelung

¹ Der Gemeinderichter am letzten Wohnsitz des Verstorbenen, verbeiständet durch einen Notaren, ist zur Versiegelung zuständig in folgenden Fällen:

1. wenn ein Erbe zu bevormundet ist oder unter Vormundschaft steht (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB);
2. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB);
3. wenn nicht sicher ist ob der Verstorbene Erben hinterlassen hat oder nicht alle Erben des Verstorbenen bekannt sind;
4. wenn ein Erbe oder Vermächtnisnehmer dies verlangt; im letzteren Fall wird nur der Gegenstand des Vermächtnisses unter Siegelung gestellt.
5. wenn diese durch den Bezirksrichter verlangt wird.

² Die Erben und die Verwandten des Verstorbenen sind bei persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, den Gemeinderichter über das Vorliegen der in den vorgenannten Ziffern 1, 2 und 3 vorgesehenen Fälle zu benachrichtigen.

Art. 103 Anbringen der Siegel

¹ Der Richter versiegelt, gegebenenfalls in Gegenwart der Hausgenossen des Verstorbenen, die Ausweise, Wertpapiere, Urkunden, Bargeld und Wertgegenstände. Er überlässt vorläufig den Personen, welche mit dem Verstorbenen in Hausgemeinschaft lebten, die zu ihrem Unterhalt notwendigen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

² Die Handlungen werden in einem Protokoll festgehalten.

³ Die Siegel werden ungeachtet von jeglichen Einwendungen angebracht. Die Eigentumsansprüche Dritter werden im Protokoll verzeichnet.

⁴Die Schlüssel der versiegelten Schlösser bleiben bis zur Entsiegelung in der Hand des Richters.

Art. 104 Entsiegelung

¹Die Siegel werden anlässlich der Aufnahme des Erbschaftsinventars entfernt.

²Wenn kein Inventar aufgenommen wird, findet die Entsiegelung sobald es die Umstände erlauben, von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, statt.

³Stellt der Richter anlässlich der Entsiegelung Anzeichen von Betrug oder Siegelbruch fest, erstellt er darüber ein Protokoll und informiert die Strafgerichtsbehörde.

d) Öffentliches Inventar und amtliche Liquidation

Art. 105 Grundsätze und sichernde Massnahmen

¹Die folgenden Bestimmungen sind auf das Verfahren des öffentlichen Inventars der Artikel 580 und folgende ZGB sowie das Inventar im Falle des Erbschaftsanfalls an das Gemeinwesen anwendbar (Art. 592 ZGB);

²Der Bezirksrichter, bei dem innert gesetzlicher oder aus wichtigen Gründen verlängerten Frist ein öffentliches Inventar verlangt wird, trifft die zur Erhaltung und Verwaltung der Erbschaft notwendigen sichernden Massnahmen.

Art. 106 Inventar

¹Das Inventar wird entsprechend den Artikeln 583 und 591 ZGB sowie den Artikeln 97 bis 99 des vorliegenden Gesetzes erstellt.

²Die Liste der Passiven wird entsprechend den Anmeldungen ergänzt oder abgeändert.

³Die vom Verstorbenen an Dritte gewährten dinglichen und persönlichen Sicherheiten werden separat im Inventar der Aktiven aufgeführt.

⁴Die Rechte, die die Liegenschaften des Verstorbenen belasten, müssen getrennt aufgeführt werden.

⁵Das Inventar wird ergänzt durch den Grundbuchauszug, den Katasterauszug mit Lastenverzeichnis, die Buchhaltungsbelege und alle anderen nützlichen Dokumente.

Art. 107 Verwaltung

¹Bis zur Erklärung der Erben und unter Vorbehalt der amtlichen Verwaltung verwaltet der Notar, der das Inventar erstellt hat, die Erbschaft gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 585, 586, 588 ZGB).

²Die beweglichen Gegenstände, welche leicht zerstört werden könnten, das Bargeld und die Wertschriften werden nach Aufnahme im Inventar an einem sicheren Ort aufbewahrt oder einer durch den Bezirksrichter bezeichneten Person zur Aufbewahrung anvertraut.

³Die Gegenstände deren Aufbewahrung kostspielig, für die Berechtigten nachteilig oder die raschem Verderben oder schneller Entwertung ausgesetzt sind, werden mit ausdrücklicher Zustimmung des Bezirksrichters durch den Verwalter oder den Notaren, welche das Inventar erstellten, öffentlich verstei-

gert, freihändig verkauft oder liquidiert.

⁴In Anbetracht der Umstände trifft der Bezirksrichter die notwendigen Vorkehren zur Erhaltung der Unternehmung des Erblassers; er trägt dabei der Anzahl und der Befähigung der einzelnen Erben sowie dem Interesse der Gläubiger Rechnung.

Art. 108 Rechnungsruf

¹Der Rechnungsruf der Artikel 582 und 595 des Zivilgesetzbuches zeigt an, dass die Gläubiger die Art und Höhe ihrer Forderungen samt eventuellen Belegen innert bestimmter Frist anzumelden haben. Er fordert ebenfalls die Schuldner des Erblassers auf, innert derselben Frist ihre Schulden anzumelden.

²Er wird gleichzeitig in drei aufeinanderfolgenden Ausgaben des Amtsblattes des Kantons Wallis veröffentlicht.

³Der Bezirksrichter kann dem Rechnungsruf eine grössere Publizität verleihen.

Art. 109 Abschluss und Frist zur Erklärung

¹Der Notar, der das Inventar errichtet hat, stellt den Ablauf der Anmeldefrist fest und leitet seinen Bericht unverzüglich an den Richter weiter.

²Der Bezirksrichter fordert danach jeden Erben auf, sich binnen Monatsfrist über den Erwerb der Erbschaft zu erklären. Gleichzeitig macht er ihn darauf aufmerksam, dass das Schweigen als Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar gilt.

³Die Gesuche um Verlängerung der Frist sind schriftlich und begründet einzureichen. Hängt die Fristverlängerung von der Erledigung eines den Erben interessierenden streitigen Anspruchs ab, so gewährt er ihm eine Frist zur Klageeinreichung.

Art. 110 Amtliche Liquidation

¹Das Gesuch zur amtlichen Liquidation erfolgt schriftlich; der Gläubiger gibt ausserdem die Gründe an.

²Der Bezirksrichter entscheidet kurzfristig über dieses Gesuch, nach Anhörung der Betroffenen. Der Richter, welcher vom Verwalter benachrichtigt werden muss (Art. 193 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG), ordnet die Liquidation der Erbschaft durch das Konkursamt nach den Vorschriften des Konkursrechtes an, wenn es sich während dem Verfahren herausstellt, dass die Erbschaft überschuldet ist.

³Der Bezirksrichter kann auf Gesuch hin und nach Anhörung der Betroffenen für die Liquidation einen anderen Verwalter als den Notaren, der das Inventar erstellt hat, bezeichnen oder auf schriftliches Gesuch eines Vermächtnisnehmers die Sicherungsmassnahmen gemäss Artikel 594 Absatz 2 ZGB anordnen.

⁴Die Gläubiger und Schuldner sind von einer erneuten Anmeldung befreit, wenn die amtliche Liquidation nach Aufnahme des öffentlichen Inventars angeordnet wird; die bereits bestehenden Inventare werden lediglich ergänzt.

⁵Die Artikel 98, 105, 106 und 108 des vorliegenden Gesetzes sind im Bereich der amtlichen Liquidation anwendbar.

e) Beschwerde an den Richter im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung

Art. 111¹⁰ Zuständigkeit des Richters

¹ Die Zuständigkeit und das Verfahren im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung sind in den Artikeln 59 bis 64 des vorliegenden Gesetzes geregelt.

² Der vom Kantonsgericht ernannte spezialisierte Richter (der Richter) kann angerufen werden:

- a) bei einer Unterbringungsentscheid oder bei einer Verweigerung der Entlassung, durch die betroffene oder eine ihr nahestehende Person entsprechend dem Bundesrecht;
- b) bei einer Verweigerung der Unterbringung oder einer Entlassung durch die dem Betroffenen nahestehenden Personen im Sinne von Artikel 397a, Absatz 2 ZGB, durch den Vormund oder den Inhaber der elterlichen Gewalt, innert 10 Tagen, seit Kenntnis des angefochtenen Entscheides;
- c) bei einer Bestreitung einer Behandlung durch den Betroffenen oder eine ihm nahestehende Person, wenn diese gegen den Willen des Untergebrachten oder Entlassenen vorgenommen wird und nicht durch eine merkliche und dauernde Verbesserung seines Zustandes zwingend gerechtfertigt ist oder wenn die Behandlung einer nicht urteilsfähigen Person vorgenommen wird und diese nicht ihrer persönlichen Situation angepasst ist.

Art. 112^{7,10} Verfahren

¹ Der Richter prüft von Amtes wegen, ob der umstrittenen Massnahme die aufschiebende Wirkung zu erteilen ist.

² Er erstellt von Amtes wegen, formlos und ohne Frist, den rechtserheblichen Sachverhalt.

³ Er hört die Person, deren Unterbringung oder Behandlung umstritten ist, persönlich an und errichtet ein Protokoll über diese Anhörung.

⁴ Der Richter bestimmt mit den Verantwortlichen der Anstalt die Modalitäten der Anhörung der untergebrachten Person.

⁵ Wenn es sich um einen psychisch Kranken handelt, holt der Richter die Meinung eines Experten ein.

⁶ Nach der ersten Vorladung informiert der Richter die betroffene Person darüber, dass die Bestimmungen betreffend den gerichtlichen Rechtsbeistand sowie jene über den Rechtsbeistand anwendbar sind (Art. 397f Abs. 2 ZGB).

⁷ Der Richter erlässt einen schriftlichen und kurz begründeten Entscheid. In der Regel sollte zwischen der Einreichung des Gesuches und der Zustellung des Entscheides nicht mehr als ein Monat verstreichen.

⁸ Ausserdem sind die Regeln der Zivilprozessordnung für die Zustellung des richterlichen Entscheides anwendbar.

⁹ Der Entscheid nennt das Rechtsmittel und die Beschwerdefrist.

Art. 113¹⁰ Berufung

¹ Gegen den Entscheid des Richters kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht Berufung eingereicht werden.

² Der Präsident der Abteilung entscheidet nach dem Eingang der Akten, ob die aufschiebende Wirkung zu erteilen ist; im Falle einer psychischen Krankheit ordnet er eine psychiatrische Expertise an oder verzichtet darauf unter Vorbehalt eines gegenteiligen Entscheids der Abteilung während der Verhandlungen.

³ Die Behandlung der Berufung und die Zustellung des Urteils erfolgen innert kürzester Frist.

⁴ Das Urteil enthält das Rechtsmittel und die Beschwerdefrist ans Bundesgericht.

Art. 114 Gebühren und Stempel

Für die Verfahren vor den Gerichtsbehörden werden weder Gebühren noch Stempelabgaben berechnet.

f) Berufung im Bereich der Entmündigung, Beirat- oder Beistandschaft

Art. 115^{4,10} Grundsatz

¹ Der Beschluss des Vormundschaftsamtes, welcher auf ein Gesuch hin die Entmündigung, Beirat- oder Beistandschaft anordnet oder verweigert, sowie die Zwischenentscheide können beim Kantonsgericht angefochten werden. Anfechtungsberechtigt ist die von der Massnahme betroffene Person sowie jede Behörde oder Person, welche berechtigt ist, ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

² Absatz 1 gilt auch für Gesuche um Aufhebung vormundschaftlicher Massnahmen.

Art. 116^{4,10} Anwendbares Recht

Die allgemeinen Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung und diejenigen über die Rechtsmittel sind anwendbar.

Art. 117¹⁰

Aufgehoben

g) Berufung im Bereich des Kindesschutzes, der Abänderung eines Ehescheidungsurteils und anderer vormundschaftlicher Massnahmen

Art. 118^{4,10} Berufung

¹ Die Entscheide des Vormundschaftsamtes im Bereich des Kindesschutzes (Art. 55) oder auf Begehren um Abänderung eines Ehescheidungsurteils (Art. 134 und 315b ZGB) können beim Kantonsgericht angefochten werden.

² Dasselbe gilt für alle Entscheide der Vormundschaftskammer.

³ Die allgemeinen Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung und diejenigen über die Rechtsmittel sind anwendbar.

⁴ Aufgehoben

h) Anerkennung der Vaterschaft

Art. 119 Anerkennung der Vaterschaft

¹Die Anerkennung der Vaterschaft erfolgt durch persönliche Erklärung vor dem mit der Vaterschaftsklage befassten Richter. Sie wird nebst den im Bundesrecht vorgesehenen Zivilstandsbehörden, der Mutter, dem Kind oder, wenn es gestorben ist, dessen Nachkommen sowie den Heimatgemeinden und derjenigen des Wohnsitzes des Kindes übermittelt.

²Dieselben Mitteilungen sind durch den Gemeinderichter vorzunehmen, anlässlich der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen, welche eine Vaterschaftsanerkennung enthält.

i) Gerichtliche Hinterlegung

Art. 120⁹ Grundsatz

¹Die gerichtliche Hinterlegung wird auf Gesuch hin angeordnet, wenn es das Gesetz erlaubt. Das Gesuch enthält eine summarische Darstellung des Sachverhalts sowie die Gründe der Hinterlegung

²Angeordnet wird sie im laufenden Gerichtsverfahren durch den mit der Sache betrauten Richter, allenfalls durch den gemäss Spezialbestimmungen zuständigen Richter. In den anderen Fällen wird die Hinterlegung durch das Bezirksgericht angeordnet.

Art. 121¹ Verfahren

¹Die Hinterlegung wird der anderen am Rechtsverhältnis beteiligten Partei mitgeteilt. Der Richter bestimmt den Ort und die Modalitäten der Hinterlegung

²Der Richter ordnet von Amtes wegen sämtliche notwendigen Sicherungsmassnahmen zur Aufbewahrung von wertvollen oder zerbrechlichen Gegenständen an sicherem Ort an.

Art. 122 Verkauf

¹Unter den vom Gesetz vorgesehenen Umständen ist der Richter, der die Hinterlegung angeordnet hat, auch für den Verkauf des Gegenstandes zuständig.

²Er benachrichtigt vorgängig die andere am Rechtsverhältnis beteiligte Partei.

Art. 123 Hinterlegung durch den Mieter

Die kantonale Hinterlegungsstelle für Mieten ist die Walliser Kantonalbank.

j) Besitztsschutz hinsichtlich eines Parkplatzes

Art. 123bis⁹

Aufgehoben

2. Titel : Ergänzendes und organisatorisches kantonales Recht**1. Kapitel: Bestimmungen des ergänzenden kantonalen Rechts****a) Allgemeine Bestimmungen****Art. 124⁹** Allgemeiner Teil

¹ Soweit das vorliegende Gesetz es nicht anders bestimmt, sind die allgemeinen Grundsätze des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts als ergänzendes Walliser Zivilrecht anwendbar.

² Aufgehoben

Art. 125 Gewohnheitsrecht und örtliche Gebräuche

¹ Wenn das vorliegende Gesetz eine Rechtsfrage, die das Bundesrecht dem Kantonsrecht übertragen hat, nicht abschliessend regelt, so behalten das in den verschiedenen Kantonsteilen bestehende Gewohnheitsrecht und der Ortsgebrauch ihre Gültigkeit.

² Das Gewohnheitsrecht und der örtliche Gebrauch wird vom Richter von Amtes wegen angewandt. Wenn ein Ortsgebrauch nicht offenkundig ist, so kann er die diesbezügliche Beweislast jenem auferlegen, welcher diesen geltend macht.

³ Wenn das Gesetz selber den Ortsgebrauch im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 ZGB bestimmt, so ist der Nachweis eines gegenteiligen Gebrauchs immer zulässig.

b) Körperschaften des kantonalen Rechts**Art. 126** Anwendbares Recht

¹ Die Allmendgenossenschaften, wie Alp-, Wald-, Brunnen- und Wasser- oder Flurgeteilschaften und ähnliche Körperschaften sind dem kantonalen Zivilrecht unterstellt, soweit sie nicht aus dem Gesetz über die Landwirtschaft oder die BURGERSCHAFTEN hervorgehen.

² Diese Körperschaften werden geregelt:

- a) durch ihre vom Staatsrat genehmigten Statuten und Reglemente, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften;
- b) durch das vorliegende Gesetz, allenfalls durch den Ortsgebrauch;
- c) subsidiär, durch die Bestimmungen der Genossenschaft, welche als ergänzendes kantonales Recht angewandt werden.

Art. 127 Erwerb der Rechtspersönlichkeit

¹ Die Allmendgenossenschaften und andere Geteilschaften erhalten ihre juristische Persönlichkeit mit der Genehmigung ihrer Statuten oder Reglemente durch den Staatsrat. Die Genehmigung erfolgt nur, wenn der Gesellschaftszweck nicht eine Handels- oder Fabrikationsstruktur, wie sie den Körperschaften des Bundesprivatrechts eigen ist, erfordert.

² Dasselbe gilt für neue durch Fusion oder Absorption entstehende Gesellschaften oder Geteilschaften.

³ Die Zustimmung kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden, insbe-

sondere wenn die Statuten und Reglemente die zur Verwaltung der Körperschaft notwendigen Bestimmungen nicht enthalten. Die Verweigerung der Zustimmung kann nicht auf dem Zivil- oder Verwaltungsweg angefochten werden.

⁴Die Zustimmung kann erteilt werden, unter Vorbehalt der Änderung von einer oder mehreren Bestimmungen innert einer bestimmten Frist.

Art. 128 Ende der juristischen Persönlichkeit

¹Die Allmendgenossenschaften und andere Geteilschaften werden aufgelöst:

- a) in Übereinstimmung mit den Statuten;
- b) durch statutenkonformen Generalversammlungsentscheid;
- c) durch ein Urteil, wenn Gesellschafter, welche mehr als 10 % der Anteile vertreten, dies aus berechtigten Gründen verlangen; der Richter kann statt dessen eine andere den Umständen angepasste und für die betroffenen annehmbare Lösung wählen.

²Die Liquidation erfolgt gemäss den für die Genossenschaft geltenden Grundsätzen; es erfolgt nur ein einziger Gläubigeraufruf. Der Saldo der Aktiven kommt den Genossenschaftlern entsprechend ihrem Anteil zu, wenn nicht durch die Statuten oder Reglemente anders bestimmt worden ist.

Art. 129 Schutz des Gesellschaftszwecks

¹Der Gesellschaftszweck der Nutzung von Alpweiden, Wäldern, Brunnen und Wasserleiten kann nicht abgeändert werden.

²Die Gesellschaftsgüter, welche Gegenstand dieser Nutzung bilden, können nicht veräussert oder derart belastet werden, dass die Nutzung behindert oder übermässig erschwert wird.

Art. 130 Recht der Genossenschafter

¹Jeder Gesellschafter besitzt unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen der Statuten ein Mitgliedschaftsrecht, welches einen Nutzungsanteil an den Gesellschaftsgütern beinhaltet.

²Jede Gesellschaft führt ein Register der Gesellschafter.

³Wenn sich die Rechte der Gesellschafter auf die Nutzung von Alpweiden oder Wasser oder andere vergleichbare Rechte beziehen, so steht das Stimmrecht an der Generalversammlung unter Vorbehalt einer gegenteiligen statutarischen Bestimmung im Verhältnis zum Wert der Anteile.

⁴Die Statuten können nur bestimmten Gesellschaftern das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und andere Gesellschaftsrechte zusprechen (Geteilen). Die Nicht-Geteilen behalten ihr Recht, über die Verwaltung unterrichtet zu werden.

⁵Die Rechtsstellung eines Gesellschafters, ob er Geteile ist oder nicht, kann nicht durch einen Gesellschaftsentscheid beeinträchtigt werden.

⁶Jeder Geteile oder Nicht-Geteile hat das Recht, gesetzes-, gebrauch- oder statutenwidrige Beschlüsse der Gesellschaft innert zwei Monaten nach deren Mitteilung gerichtlich anzufechten.

Art. 131 Verfügungsrecht

¹ Jeder Gesellschafter verfügt frei über seinen Anteil im Rahmen des Gesetzes und der Statuten.

² Die Übertragung erfordert die schriftliche Form; vorbehalten bleibt die öffentliche Beurkundung, wenn die Rechte im Grundbuch eingetragen sind. Die Übertragung wird im übrigen im Register der Gesellschafter eingetragen.

³ Die Bestimmungen des Bundeszivilrechts bleiben vorbehalten, wenn der veräusserte Teil zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört (Art. 5 Bst. b des BG über das bürgerliche Bodenrecht).

c) Verantwortlichkeit der öffentlichen Körperschaften in bezug auf die Aufgaben des Bundeszivilrechts

Art. 132 Grundsatz

¹ Die Verantwortlichkeit der Anstalten und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons und der Gemeinden wird durch das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geregelt.

² Im Rahmen dieses Rechts ist es auch anwendbar für die Ausführung von Aufgaben, für welche das Bundesrecht eine besondere Verantwortlichkeitsregelung vorschreibt.

Art. 133 Im Bereich des Zivilstandswesens und des Handelsregisters

Der Kanton haftet direkt für unrechtmässige Handlungen und Unterlassungen der Zivilstandsämter und des Handelsregisters ohne Beeinträchtigung der Möglichkeit der direkten Klage gegen den verantwortlichen Beamten aufgrund des Bundesrechts.

Art. 134 Im Vormundschaftsbereich

¹ Der Kanton haftet für unrechtmässige Handlungen und Unterlassungen der Mitglieder und des Schreibers der Vormundschaftskammer.

² Die Gemeinden und Gemeindevereinigungen haften für unrechtmässige Handlungen und Unterlassungen der Mitglieder und des Schreibers der Vormundschaftsämter und der Amtsvormunde ihres Vormundschaftskreises.

d) Familiengemeinschaft

Art. 135 Gemeinderschaft

Der erste Mai oder der erste November ist der ortsübliche Frühjahrs- oder Herbsttermin, auf welchen ein als Gesamtgut geführter Landwirtschafts- oder Weinbaubetrieb gekündigt werden kann.

Art. 136¹ Familienheimstätte

Aufgehoben.

e) Erbrecht**Art. 137** Erbschaft des Staates und der Gemeinde

Bei Fehlen von Erben fällt die im Kanton Wallis eröffnete Erbschaft zur Hälfte dem Kanton und zur Hälfte der Gemeinde des letzten Wohnsitzes des Erblassers zu.

Art. 138 Erbteilung

Im Bereich der Erbteilung bleiben die Artikel 862 und 863 des Walliser Zivilgesetzbuches als Ausdruck bisherigen Ortsgebrauchs in Kraft, welche folgenden Wortlaut haben:

Art. 862

Bei der Bildung der Lose soll man, soviel möglich, die Verstückelung der Grundgüter vermeiden; übrigens ist darauf zu sehen, dass in jedes Los so viel es sich tun lässt, die nämliche Anzahl Fahrnisse, Liegenschaften, Rechte und Schuldforderungen von gleicher Natur und von gleichem Werte gebracht werden.

Art. 863

Die Ungleichheit der Lose in Natura wird durch Zugabe von Schuldtiteln oder an Geld vergütet.

f) Eigentum im Allgemeinen**Art. 139** Bestandteile

Als Bestandteile gelten gemäss dem Walliser Ortsgebrauch im Rahmen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches:

1. die auf irgendeine Art mit einem Gebäude verbundenen Gegenstände, die nicht entfernt werden können, ohne dass sie selbst oder der Teil des Gebäudes, woran sie befestigt sind, zerbrochen oder beschädigt werden;
2. eingelegte, eingesenkte, eingezimmerte oder eingemauerte oder sonst mit Grund und Boden in dauernde Verbindung gebrachte Brunnen, Wasserbehälter, Wasserleitungsröhren, Jauchekästen, Einfriedungen und dergleichen sowie die nach ihrer Beschaffenheit ausschliesslich für ein Grundstück bestimmten Vorrichtungen wie Türen, Fenster, Vorfenster, Fensterläden, Schlüssel, Bewässerungseinrichtungen, Brunnen-, Grubendeckel und dergleichen;
3. auf industriellem Grund die mit dem Gebäude verbundenen Gegenstände, wie Wasserräder, Turbinen, Maschinen, Dynamos, Aufzüge, Dampfkessel, Ventilatoren usw.

Art. 140 Zugehör

Als Zugehör gelten gemäss dem Walliser Ortsgebrauch im Rahmen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches:

1. die Mobiliargegenstände, die der Eigentümer mit einem Gebäudegrundstück für immer in Verbindung gebracht hat, wie zum Beispiel Schlüssel, Spiegel, Gemälde und andere Verzierungen einer Wohnung;

2. Statuen, auch nicht befestigte, wenn sie in einer zu deren Aufnahme besonders angelegten Nische aufgestellt sind;
3. auf industriellem Grund alle dem Betrieb dienenden Geräte, wie Hotelmobiliar, Motoren und andere Maschinen, wenn sie nicht schon Bestandteil des Gebäudes sind;
4. der auf einem landwirtschaftlichen Gute vorhandene und zu dessen Bebauung bestimmte Dünger sowie die Baum- und Rebpfähle, sobald sie einmal benutzt worden sind, nicht aber das zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehörende Vieh.

g) Nachbarrecht im Allgemeinen

Art. 141 1. Schädliche Anlagen

¹ Insofern er auf seinem Grund und Boden keine Mauer oder Gegenmauer erstellt, um Schädigungen des Nachbarn zu verhindern, darf niemand errichten:

- a) Schöpfbrunnen, Zisternen, Abtrittgruben oder jede dem Nachbarn schädliche Ausgrabung in einer Entfernung von weniger als zwei Metern von der Grenzmauer, ungeachtet, ob diese gemeinschaftlich ist oder ganz dem Nachbarn gehört;
- b) eine Verbrennungsanlage in einer Entfernung von weniger als einem Meter von der Grenzmauer, ungeachtet, ob diese gemeinschaftlich ist oder ganz dem Nachbarn gehört;
- c) ein Lager oder ein Abfluss von ätzendem Material an der Grenzmauer, ungeachtet, ob diese gemeinschaftlich ist oder ganz dem Nachbarn gehört.

² Der Grundeigentümer, der den Boden ganz oder teilweise ausgraben will, hat bis zur Grenze des Nachbargrundstückes einen Abstand zu lassen, welcher der Tiefe der Ausgrabung entspricht, es sei denn, dass der Grundbesitzer die nötigen Vorkehren trifft, um jeden Schaden von der Nachbarschaft abzuwenden.

³ Vorbehalten bleiben die Verwaltungsvorschriften der Feuer- und Baupolizei sowie der Gesetzgebung über den Umweltschutz.

Art. 142 2. Grenzgemeinschaft: a) Vermutung der Mittelmauer

¹ Auf der Grenze errichtete Mauern, Gräben, Bäume und Zäune werden als gemeinschaftlich vermutet.

² Was die Mauern von Gebäuden anbetrifft, gilt diese Vermutung nur bis auf die Höhe, wo sie übereinander hinausragen.

³ Es gilt die umgekehrte Vermutung, wenn die Artikel 493 Absatz 2, 494 und 506 des Zivilgesetzbuches des Kantons Wallis Anwendung finden, welche folgenden Wortlaut haben:

Art. 493 Abs. 2

Sind die Grundgüter von ungleicher Höhe, und unterstützt eine Mauer das höhere Erdreich, so wird die Mauer als ausschliessliches Eigentum desjenigen angesehen, dessen Grundstück sie unterstützt.

Art. 494

Es ist ein Merkmal, dass die Mauer nicht gemeinschaftlich sei:

- a) wenn wirklich bestehende Öffnungen, wie Türen und Fenster, oder Kennzeichen alter Öffnungen dieser Art, wie Wandbretter, Rahmen und Karniese sich vorfinden;
- b) wenn eine Traufe besteht;
- c) desgleichen, wenn nur auf einer Seite entweder eine Mauerkappe oder Steinleisten und Kragsteine, die bei Errichtung der Mauer daselbst angebracht wurden, sich befinden.

In diesen Fällen wird die Mauer als ausschliesslich dem Eigentümer zugehörig betrachtet zu dessen Gunsten die Öffnungen angebracht sind, oder auf dessen Seite die Traufe, die Mauerkappe oder die Leisten und Kragsteine sich befinden.

Die Verzahnungssteine stehen nicht als Beweis einer Mittelmauer.

Art. 506

Ein Merkmal der Nichtgemeinschaft ist, wenn der Erdwall oder der Auswurf der Erde sich nur auf einer Seite des Grabens befindet und seit drei Jahren daselbst angehäuft ist.

Der Graben wird als ausschliessliches Eigentum desjenigen angesehen, auf dessen Seite sich der Auswurf befindet.

Diese Vermutung hört auf, wenn die abschüssige Lage des Bodens oder jedes andere augenscheinliche Hindernis die Erde nur auf eine Seite zu werfen nötigt.

Art. 143 b) Mittelmauerrecht

Das Mittelmauerrecht wird weiterhin durch die Bestimmungen des Walliser Zivilgesetzbuches geordnet.

Dieselben lauten:

Art. 495

Die Ausbesserung und Wiedereinführung einer gemeinschaftlichen Mauer liegen allen jenen zur Last, welche ein Recht daran haben, und nach Verhältnis der Rechte eines jeden.

Art. 496

Jedoch kann jeder Miteigentümer einer Mittelmauer sich des Beitrags zur Ausbesserung und Wiederaufbauung überheben, wenn er der Gemeinschaft entsagt, vorausgesetzt, dass die Mittelmauer kein ihm zugehöriges Gebäude unterstütze.

Ungeachtet dieser Verzichtleistung kann derjenige, welcher der Gemeinschaft entsagt hat, zu den Ausbesserungen, die er durch seine Handlung veranlasst hat, gehalten werden.

Art. 497

Jeder Miteigentümer kann an eine Mittelmauer bauen und bis zur Hälfte ihrer Dicke Balken oder Durchzüge einlegen.

Jedoch kann er in derselben keine Einbrechungen machen, weder irgend ein Werk daran anlegen oder darauf stützen, ohne vorher die Einwilligung des Miteigentümers einzuholen, oder, auf dessen Verweigerung, vor dem Bezirksrichter die erforderlichen Mittel bestimmen zu lassen, wie das neue Werk gemacht werden könne, ohne den Rechten des andern schädlich zu sein.

Art. 498

Jeder Miteigentümer kann die Mittelmauer erhöhen lassen, doch hat er die Erhöhungskosten und die Unterhaltsausbesserungen des erhöhten Teiles so- wie die Arbeiten allein zu bezahlen, zu welchen er auf Gesuch seines Nach- barn oder fehlendenfalls durch Entscheid des Bezirksrichters veranlasst wür- de, damit die Mittelmauer die von der Erhöhung her rührende grössere Last, ohne etwas an ihrer Festigkeit zu verlieren, ertragen könne.

Art. 499

Ist die Mittelmauer nicht stark genug, um die Erhöhung zu ertragen, so muss derjenige, der sie erhöhen will, selber auf eigene Kosten von Neuem aufführen lassen, und der Zusatz, um den sie dicker wird, muss auf seine Seite genom- men werden.

In den Fällen des gegenwärtigen und vorhergehenden Artikels ist der Mitei- gentümer überdies gehalten, den Schaden, welchen sein Nachbar aus der Er- höhung oder der neuen Aufführung, wenn gleich nur temporär erlitten hätte, zu vergüten.

Art. 500

Der Nachbar, welcher zur Erhöhung nichts beigetragen hat, kann die Ge- meinschaft desselben erwerben, wenn er die Hälfte der Erhöhungskosten und den Wert der Hälfte des Bodens ersetzt, der für den allfälligen Zusatz an Dic- ke angewendet worden ist.

Art. 501

Jeder Eigentümer dessen Grundstück unmittelbar an die Mauer des Nachbars anstösst, hat ebenfalls das Recht, sie ganz oder zum Teil gemeinschaftlich zu machen, wenn er dem Eigentümer der Mauer die Hälfte ihres Werts, oder die Hälfte des Werts desjenigen Teils, welchen er gemeinschaftlich machen will, und die Hälfte des Werts des Bodens, worauf die Mauer gebaut ist, bezahlt, mit der fernen Verbindlichkeit, die erforderlich erachteten Arbeiten, um dem Nachbarn nicht zu schaden, auszuführen.

Das Mittelmauerrecht kann auf schriftlichen Antrag der Eigentümer der Mau- er als Dienstbarkeit eingetragen werden (Art. 33 Abs. 2 der eidgenössischen Grundbuchverordnung).

Art. 144 3. Aufschüttungen und Erdarbeiten

¹Der Bodeneigentümer kann das Bodenniveau nur erhöhen, wenn er zur Grenze den gleichen Abstand wie die Erhöhung einhält.

²Die Regeln des öffentlichen Baurechts sind ausserdem vorbehalten.

Art. 145 4. Pflanzungen: a) Allgemeine Grundsätze

¹Die durch die nachfolgenden Bestimmungen vorgeschriebenen Abstände berechnen sich vom Zentrum des Fusses der Pflanze rechtwinklig zum nächstgelegenen Grenzpunkt des Nachbargrundstückes.

²Die durch die nachfolgenden Bestimmungen vorgeschriebenen Höhen be- rechnen sich ab der Mitte des Pflanzenfusses. Wenn der Fuss der Pflanzung

höher ist als der Boden an der Grenze, wird die gesetzlich erlaubte Höhe ab dem natürlich gewachsenen Terrain am Fusse der Pflanze berechnet.

³ Veränderungen der Standorte oder Grenzberichtigungen können, ausser bei gegenteiliger Abmachung, die Situation von bereits bestehenden Pflanzen nicht beeinträchtigen.

⁴ Die Bestimmungen betreffend die Höhe und die Abstände der Pflanzungen sind nur anwendbar unter Vorbehalt der Bestimmungen des öffentlichen kantonalen oder kommunalen Rechts; sie sind auf Pflanzungen des Gemeinwesens nur bei Fehlen eines gegenteiligen öffentlichen Interesses anwendbar.

Art. 146 b) Abstände und Höhen

¹ Bezüglich der Grenze des Nachbargrundstückes, können nicht gepflanzt werden:

- a) bis zu einer Distanz von 5 Metern hochstämmige nicht Fruchtbäume wie Eichen, Buchen, Ulmen, Pappeln und andere vergleichbare sowie Nuss- und Kastanienbäume;
- b) bis zu einer Distanz von 3 Metern die Fruchtbäume, welche nicht unter Buchstabe c erwähnt sind;
- c) bis zu einer Distanz von 2 Metern die Pfirsich-, Aprikosen-, Zwetschgen- und Quittenbäume;
- d) bis zu einer Distanz von 50 Zentimetern Zwerg- oder Spalierbäume, Sträucher und Gebüsche.

² In allen Fällen darf die Höhe die doppelte Distanz zur Grenze nicht überschreiten.

³ Es ist nicht notwendig, diese Distanzen einzuhalten, wenn das Grundstück von jenem des Nachbarn durch eine Grenzmauer, eine Palisade oder eine Hecke getrennt ist und soweit die Pflanzen die Höhe der Mauer nicht überschreiten.

Art. 147 c) Spezialregeln

¹ Die Abstände zwischen den Weinbergen werden durch die Gesetzgebung über den Rebbau geregelt.

² Waldpflanzungen im Sinne des Bundesrechts sind den Abständen und Grenzen des vorliegenden Gesetzes nicht unterworfen.

³ Der Kanton und die Gemeinden können die Anlage und die Beibehaltung von Pflanzungen erlauben, die von den Abständen und Höhen des vorliegenden Gesetzes abweichen, wenn der Schutz gegen den Wind oder andere natürliche Schadenereignisse dies erfordern.

Art. 148 d) Klageerhebung

¹ Die Klage auf Entfernung oder Kappen der Pflanzungen, die nicht den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entsprechen, wird vor dem Bezirksrichter eingereicht.

² Sie verwirkt 5 Jahre nach der unrechtmässigen Pflanzung oder ab Ende des Jahres, wo die Pflanzung die gesetzliche Höhe übersteigt.

³ Wenn zwischen aneinanderliegenden Grundstücken ein Zaun besteht, kann die Klage nur für Pflanzungen, die diesen übersteigen eingereicht werden und

zwar nur in diesem Ausmass.

Art. 149 e) Äste, Wurzeln und Früchte

¹ Der Eigentümer eines Grundstücks muss nicht dulden, dass die Äste oder Wurzeln der Fruchtbäume des Nachbargrundstückes auf das seinige vordringen.

² Der Eigentümer, der die Baumäste auf sein Grundstück überragen lässt, hat Anrecht auf die Früchte.

Art. 150 5. Umzäunung: a) Freiheit und Verbot der Umzäunung

¹ Jeder ist frei, sein Grundstück zu umzäunen, unter Vorbehalt der durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.

² Die Umzäunungen dürfen die Ausübung des Zugangs oder des ständigen Durchgangs, wie sie in Artikel 156 des vorliegenden Gesetzes anerkannt werden, nicht beeinträchtigen; zudem bleiben die Forstgesetzgebung und die Bestimmungen der Baupolizei vorbehalten.

³ Zur Förderung des Sports im allgemeinen Interesse kann die Gemeinde verlangen, dass alle oder ein Teil der Umzäunungen auf ihrem Gebiet vorübergehend entfernt werden.

⁴ Dieser Entscheid erlaubt den Durchgang für Sportler auf dem betreffenden Territorium im festgesetzten Rahmen.

⁵ Wenn diese Massnahme einer Enteignung gleichkommt, kann der Entscheid nur mittels einer vorab zu bezahlenden angemessenen Entschädigung an die Anspruchsberechtigten getroffen werden.

Art. 151 b) Freiheit nicht zu umzäunen und Verpflichtung zu umzäunen

¹ Jeder ist frei sein Grundstück nicht zu umzäunen.

² Jeder Eigentümer, der sein Grundstück nicht nutzen kann, ohne Dritten Schaden zuzufügen, ist verpflichtet, es zu umzäunen.

³ Die Pflicht und die Art der Umzäunung von Alpen, Weiden und ähnlichen Grundstücken sowie die damit verbundenen Rechte, sind durch die Gewohnheitsrechte und den Ortsgebrauch in den verschiedenen Regionen des Kantons geregelt.

⁴ Die Umzäunung von Weiden und Alpweiden muss gemäss Ortsgebrauch den freien Durchgang auf den Pfaden und üblichen Durchgängen gewährleisten (Art. 699 Abs. 1 ZGB).

Art. 152 c) Abstände und Höhen

¹ Die Umzäunungen in Form von Grünhecken sind den Artikeln 145 bis 149 des vorliegenden Gesetzes unterstellt.

² Die Mauern, Pfahlzäune und andere nicht verschiebbare Umzäunungen, welche nicht in einem Gebäude integriert sind, dürfen an der Grenze die Höhe von 1,5 Metern nicht übersteigen. Soll die Umzäunung höher sein, so muss sie die Hälfte dieser Überhöhe entsprechend weiter von der Grenze entfernt sein.

Art. 153 d) Gerichtliche Klage

¹ Für die Streitsachen im Bereich der Pflicht und des Verbots der Umzäunung sowie deren Beschaffenheit, ist der Bezirksrichter zuständig.

² Die Entfernungsklage verwirkt in 5 Jahren seit Erstellung der widerrechtlichen Installation.

³ Die Bestimmungen des öffentlichen Rechts sind vorbehalten.

Art. 154 e) Grenzgemeinschaft der anderen Umzäunungen und Pflanzungen

¹ Bei Mauern, Schranken, Hecken und andern Umzäunungen, welche auf der Grenze stehen und zwei Grundstücke scheiden, wird Miteigentum der beiden Nachbarn vermutet, es sei denn, dass nur eines dieser Grundstücke eingezäunt wäre. Solche Einzäunungen sind von den Eigentümern des angrenzenden Bodens nach dem Verhältnis ihrer Grenzlinie zu unterhalten, es sei denn, dass eine andere Unterhaltspflicht nachgewiesen werden kann.

² Die gemeinschaftliche Pflanzung, die auf der Grenze ohne Zustimmung beider Nachbarn angelegt ist, kann entfernt werden, wenn einer von ihnen dies verlangt. Sie ist zudem dem Artikel 149 des vorliegenden Gesetzes unterworfen.

³ Alle Streitigkeiten bezüglich der vorliegenden Bestimmung liegen in der Zuständigkeit des Bezirksrichters. Die Klage zur Entfernung verwirkt in 5 Jahren seit Eintritt der widerrechtlichen Situation.

h) Wegrechte**Art. 155** Betretung des nachbarlichen Grundstückes

¹ Soweit die bauliche Wiederherstellung, Reparatur oder Vergrößerung eines Gebäudes oder einer Grenzmauer oder das Zuschneiden von Grünhecken oder andere Arbeiten der Bewirtschaftung wie Bewässerungs- und Entwässerungsarbeiten oder die Reinigung von Gräben, Brunnen und Leitungen das Betreten oder vorübergehende Benutzen des nachbarlichen Bodens durch Abstellen von Material, Aufrichten von Gerüststangen u.a. unumgänglich notwendig machen, muss sich der Nachbar dies gefallen lassen.

² Der Eigentümer, der dieses Recht ausübt, hat seinen Nachbarn rechtzeitig zu benachrichtigen; er ist verpflichtet, von seiner Befugnis einen für den Nachbarn möglichst wenig lästigen Gebrauch zu machen und haftet für den angerichteten Schaden.

³ Die vorgenannten Bestimmungen können für Arbeiten betreffend Neubauten oder zur vorübergehenden Verankerung nur angewandt werden, mittels Vorauszahlung einer Entschädigung zur Ausübung des Rechts und auf Verlangen des Nachbarn, mittels Hinterlegung einer genügenden Garantie zur Deckung möglicher Schäden.

Art. 156 Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wegrechte

¹ Betreffend das Tretrecht, den Tränkweg, den Unterhalt der Weinberge, das Einbringen der Weinernte, die Feld- und Waldausgänge, den Winterweg, die Reistrechte und dergleichen gelten die in den verschiedenen Landesteilen oder

Ortschaften bestehenden Gewohnheitsrechte und Gebräuche.

² In allen Fällen sind folgende Bestimmungen auf dem ganzen Kantonsgebiet zu beachten:

- a) wenn es zur Bearbeitung seines Grundstückes unerlässlich ist, ist der Landwirt berechtigt, auf das Land des Nachbarn soweit notwendig hinauszufahren; für den verursachten Schaden hat er einen angemessenen Ersatz zu leisten;
- b) der Eigentümer eines Privatwaldes, der keinen genügenden Ausgang zum Abtransport seines Holzes hat, ist befugt, vom Eigentümer des unterhalb gelegenen Grundstückes an geeigneter Stelle den Durchlass des Holzes mittels Ziehen und nötigenfalls mittels Reistes zu verlangen. Das Ziehen oder Reisten darf nur nach vorheriger Anzeige erfolgen und wenn der überquerte Boden gefroren und schneebedeckt ist. Der angerichtete Schaden ist zu entschädigen, wobei die geschädigten Eigentümer das gereistete Holz bis zur Schadensregelung zurückbehalten können;
- c) die üblichen Fahrwege zur Winterzeit über fremdes Eigentum sind, wenn nichts Abweichendes festgesetzt ist, in der Regel nur wenn der Boden gefroren ist zu benutzen. Ausnahmsweise können diese auf schneefreiem und nicht gefrorenem Boden benutzt werden, wenn Dringlichkeit vorhanden ist und kein anderer Weg ohne namhafte Erschwerung benutzt werden kann. Entsteht dadurch dem Eigentümer eines Grundstückes Schaden, so muss derselbe ersetzt werden;
- d) unter derselben Entschädigungspflicht kann der Eigentümer, der seinen Grund und Boden durch Auftragung oder Zufuhr von Erde, Kies, Sand und dergleichen aufbessern will, während der toten Jahreszeit über die nachbarlichen Grundstücke einen Fussweg oder Fahrweg beanspruchen;
- e) wenn infolge von Winterkälte und Schnee der Eigentümer eines Grundstückes seine gewöhnliche Tränke nicht benutzen kann, so ist er befugt, gegen angemessene Entschädigung sein Vieh auf dem für den Nachbarn unschädlichsten Weg zur Tränke zu treiben.

Art. 157 Freies Zutrittsrecht

¹ Jeder Fussgänger ist berechtigt, die bestehenden Wege auf privaten Böden und in Wäldern, welche nicht eingezäunt sind, zu benutzen, wenn kein Verbot durch einen Berechtigten angebracht ist. Das Bundesrecht betreffend den Zutritt zu den Wäldern bleibt im übrigen vorbehalten.

² Jeder kann zur vegetationslosen Zeit zu Fuss und entsprechend dem Ortsgebrauch die nicht bearbeiteten Äcker und brachliegenden Felder betreten unter der Bedingung, dass für die Kulturen kein Schaden entsteht.

³ Das gleiche Recht gilt für Fahrten mit Skiern und Schlitten, sofern genügend Schnee vorhanden ist, welcher von den Umzäunungen nicht überragt wird.

Art. 158 Jagd und Fischerei

¹ Während der Jagdzeit ist der Jäger berechtigt, Grundstücke anderer zu Fuss zu betreten. Dieses Betretungsrecht gilt nicht:

- a) in einem Umkreis von 100 Metern von bewohnten Gebäuden;
- b) in Gemüsekulturen, Gärten, Baumschulen, Baumgärten, sowie in Weinbergen vor der Lese;

c) in Friedhöfen und Erholungspärken.

² Die rechtmässige Ausübung der Fischerei erlaubt es dem Fischer entlang der Ufer der Wasserläufe, die dem Staatsregal unterstellt sind, zu gehen, sich dort aufzuhalten und, mit Ausnahme von bebauten Flächen, fremde Grundstücke auf dem am wenigsten Schaden verursachenden Weg zur Erreichung des Ufers zu betreten.

³ Der Jäger und der Fischer, die fremde Grundstücke betreten, tun dies unter eigener Verantwortung und sind für jede Sachbeschädigung haftbar.

Art. 159 Andere Zutrittsrechte

¹ Erforderlichenfalls hat der Ufereigentümer eines Wasserlaufes oder Sees die Verpflichtung, den Leinpfad namentlich für die Bedürfnisse der Schifffahrt und die Wuhrbauten freizuhalten.

² Der Ortsgebrauch und die Gewohnheitsrechte regeln überdies den Zugang zum Ufer zum Flössen, zum Unterhalt oder zur Reinigung von privaten sowie öffentlichen Gewässern.

³ Der Kanton und die Gemeinden schützen und fördern, nötigenfalls durch Enteignung, den Zutritt zu Orten wo sich Altertümer, Naturdenkmäler, Naturschönheiten und Aussichtspunkte befinden.

i) Quellen und Privatgewässer

Art. 160 Ableitung und Zuschüttung

¹ Wer seine Quelle oder einen privaten Wasserlauf ohne vorgängige Bewilligung der Gemeinde zuschüttet oder ableitet, wird mit Busse bestraft, welche gemäss den Bestimmungen über die administrativen Strafentscheide ausgesprochen wird. Zuständig für die Bewilligungserteilung ist jene Gemeinde, wo die Quelle entspringt, welche vom Wasserlauf durchquert oder von diesen versorgt wird.

² Die Bewilligung wird erteilt, gegebenenfalls durch Enteignung, ausser:

- a) wenn sie Vorschriften des Bundes oder des Kantons widerspricht, oder
- b) wenn die Gemeinde unverzüglich entscheidet, alles oder einen Teil des abzuleitenden Wassers oder die zuzuschüttende Quelle zu erwerben.

Art. 161 Nebennutzung

¹ Der Gebrauch des Wassers von Privatbächen zum Schöpfen mit Handgefässen und zum Tränken ist jedermann gestattet, soweit dies ohne rechtswidrige Betretung des Privateigentums und ohne Beeinträchtigung für den Gebrauch des Wassers durch die Berechtigten geschehen kann.

² Wenn die öffentlichen oder Privatbrunnen an Wassermangel leiden, so hat jedermann vorübergehend das Recht, den Brunnen oder Schacht des Nachbarn zu Haushaltsbedürfnissen oder zum Viehtränken zu benutzen, soweit sich die Ausübung dieses Rechts für den Eigentümer nicht nachteilig auswirkt.

³ Vorbehalten bleiben zu den Gewohnheitsrechten und Gebräuchen der verschiedenen Teile des Kantons die übrigen Rechte der Nachbarn oder Bewohner von Weilern und Dörfern, zur Benutzung von privatem Wasser Dritter, zu häuslichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken.

j) Öffentliches Eigentum und herrenlose Grundstücke**Art. 162 Herrenlose Grundstücke**

¹ Die herrenlosen Grundstücke gehören zur Gemeinde, wo sie sich befinden.

² Sie können von Dritten nur mit deren Zustimmung angeeignet werden.

Art. 163 Kantonales und kommunales öffentliches Grundeigentum

¹ Die National- und Kantonsstrassen, die Rhone und der Walliser Teil des Genfersees, seine Ufer und seine Häfen bis zur oberen Grenze des mittleren Hochwasserstandes sind öffentliches Eigentum des Kantons.

² Die Souveränität des Luftraumes und des unterirdischen Raumes ausserhalb des Privatbesitzes wird durch eine Spezialgesetzgebung bestimmt.

³ Die Gemeindestrassen, die nicht kultivierbaren Regionen, wie Felsen, Schutthalden, Schneefelder und Gletscher, Seen, alle Wasserläufe, ab demjenigen Punkt wo sie entspringen, fallen in das öffentliche Eigentum der Gemeinden.

⁴ Ebenfalls in den Bereich des öffentlichen Gemeindeeigentums gehören die unterirdischen Gewässer mit einer mittleren Wassermenge von mehr als 300 Liter/Minute, unter Vorbehalt bestehender privater Nutzungen, welche bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden, und den Entnahmen an der Oberfläche durch den Eigentümer bis höchstens 50 Liter/ Minute.

⁵ Vorbehalten bleiben ausserdem alle gültig geschaffenen Privatrechte auf ein ganzes oder teilweises Grundstück, das dem öffentlichen Eigentum zugehört, sowie die vor dem 9. April 1935 durch den Staat geschaffenen Rechte zugunsten Dritter an Grundstücken, die dem öffentlichen Eigentum der Gemeinden zugehören.

Art. 164 Rechtsordnung

¹ Das öffentliche Eigentum ist nicht verjährbar und nicht pfändbar.

² Der Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen ist durch das kantonale öffentliche Recht geregelt sowie durch die herkömmlichen Gebräuche und die gültigen Reglemente des Kantons und der Gemeinden.

Art. 165 Anlieger

¹ Die Anlieger des öffentlichen Eigentums haben die Rechte und Pflichten, welche die Gesetzgebung über die Strassen und Wasserläufe festlegt.

² Der vom öffentlichen Gemeinwesen anerkannte oder angelegte Zugang der Anlieger kann nicht aufgehoben werden ohne Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder Ersatz durch einen Zugang, der sich für die gleiche Nutzung eignet.

³ Derjenige, dessen Besitz an einen gemeindeeigenen Wasserlauf anstösst oder von diesem durchquert wird, kann, wenn das Wasser einen natürlichen Lauf hat, dieses zur Bewässerung seines Grundstücks benutzen, wenn kein öffentliches Interesse entgegensteht. Jede andere Nutzung ist einer Bewilligung oder

Art. 166 Neues Land

¹ Die Anschwemmungen, die sich entlang der Wasserläufe bilden, kommen

dem Ufereigentümer zu Gute unter Vorbehalt von Absatz 2 und mit der Verpflichtung auf dem neugebildeten Land einen Leinpfad zum allgemeinen Gebrauch sowie das nötige Land zur Errichtung von Dämmen zu belassen.

² Die nachfolgenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches des Kantons Wallis bleiben zudem in Kraft:

Art. 399

Gleiche Bewandnis hat es mit den Ansätzen, welche das fließende Wasser bildet, das sich allmählich von einem seiner Ufer wegzieht, indem es auf das andere übertritt; die Anschwemmung kommt alsdann dem Eigentümer des entblössten Ufers zu Gute, ohne dass der Ufereigentümer der entgegengesetzten Seite den von ihm verlorenen Boden ansprechen kann.

Art. 400

Die Anschwemmung des Lemanersees gehört dem Staate zu.

Art. 401

Die Anschwemmung kommt den Ufereigentümern nicht zu Gute, wenn die Eigentume längs dem Strome oder Flusse abgemarkt sind; in diesem Falle gehört die Anschwemmung der Gemeinde zu, auf deren Gebiete sich solche gebildet hat.

Art. 402

Die Anschwemmung hat in Betreff der Teiche nicht statt, deren Eigentümer den Boden immer behält, den das Wasser bedeckt, wenn es zur Höhe des Abflusses des Teiches angestiegen ist; wenn auch schon die Masse des Wassers sich nachher vermindern sollte.

Dagegen erwirbt der Eigentümer des Teiches auch kein Recht auf die Ufergrundstücke, welche sein Wasser bei einer ausserordentlichen Anschwemmung überdeckt.

Art. 403

Wird von dem Strome, von einem Flusse oder Bache ein beträchtlicher und erkennbarer Teil eines am Ufer gelegenen Grundstückes durch plötzliche Gewalt fortgerissen und einem an oder unter dem entgegengesetzten Ufer befindlichen Grundstück zugeführt, so kann der Eigentümer des abgerissenen Stückes sein Eigentum in Anspruch nehmen, jedoch muss er seine Klage innerhalb eines Jahres einlegen; nach Verlauf dieser Frist wird er damit nicht mehr zugelassen.

Art. 405

Die Inseln und Anschwemmungen, welche sich in der Rhone, den Flüssen und Bächen bilden, gehören den Ufereigentümern derjenigen Seite zu, auf der die Insel sich gebildet hat; ist die Insel, nicht auf einer Seite allein gebildet, so gehört sie den Ufereigentümern der beiden Seiten zu, nach Massgabe der Linie, die man als mitten in dem Strome, Flusse oder Bache gezogen annimmt, ausgenommen die am Ufer gelegenen Grundgüter seien angemarkt, in welchem Falle die Inseln und Anschwemmungen den Ufergemeinden anheimfallen.

Art. 406

Wenn die Rhone, ein Fluss oder ein Bach, durch Bildung eines neuen Armes, das Grundstück eines Eigentümers durchschneidet, und solcher Gestalt umfasst, dass dadurch eine Insel gebildet wird, so behält dieser das Eigentum seines Grundstücks.

Art. 407

Wenn die Rhone, ein Fluss oder Bach, sein altes Bett verlässt und sich einen neuen Lauf bahnt, so haben die Eigentümer des neu eingenommenen Grundstückes das Recht auf dem verlassenen Bette einen dem Werte der eingenommenen Grundstücke entsprechenden Bodenteil zu erhalten.

Bleibt nach geschehener Entschädigung der Eigentümer noch ein Bodenteil über, so wird es den Ufereigentümern des verlassenen Bettes angehören.

Art. 408

Die Verfügungen des gegenwärtigen Abschnittes beeinträchtigen keineswegs das Recht, den Strom und die Flüsse innerhalb ihrer Schranken zu halten oder zurück zu versetzen.

k) Aneignung gewisser beweglicher oder Teile von unbeweglichen Sachen

Art. 167 bis 169²

Aufgehoben

l) Dienstbarkeiten und Grundlasten

Art. 170 Durchgang zu Fuss

¹ Das Recht zum Durchgang berechtigt, zu Fuss, mit oder ohne Last, über das dienende Grundstück oder den zu diesem Zweck dienenden Pfad zu gehen.

² Mangels anderer Verurkundung ist die Breite des Durchgangs auf einen Meter festgesetzt.

Art. 171 Durchgang mit Fuhrwerk oder Fahrzeug

¹ Derjenige, der ein Durchgangsrecht für ein Fuhrwerk besitzt, hat auch das Recht, den Weg mit einem Pferd zu benützen, eine Herde durchzuführen oder mit jedem anderen Fahrzeug durchzufahren.

² Die Breite des Durchgangsrechts für ein Fuhrwerk wird ausser gegenteiliger Verurkundung auf 3 Meter festgelegt.

Art. 172 Weidgangsrecht

¹ Das Weidgangsrecht beinhaltet, ausser gegenteiliger Verurkundung, das Recht, das Gras durch sein eigenes Vieh abweiden zu lassen und nicht dieses zu mähen.

² Der Weidgang im Wald untersteht den Einschränkungen der Forstgesetzgebung.

Art. 173 Grundlasten des öffentlichen Rechts

¹ Die Grundlasten des kantonalen öffentlichen Rechts bedürfen, ausser bei

spezieller Bestimmung des Gesetzes, das sie einführt, keiner Eintragung im Grundbuch.

² Auf Antrag der zuständigen Behörde können sie im Grundbuch angemerkt werden.

m) Grundpfandrechte im Allgemeinen

Art. 174 Hypothekarzinzsatz

¹ Die Vertragsfreiheit zur Festlegung des Hypothekarzinzsatzes kann durch einen Höchstansatz, der vom Staatsrat durch eine Verordnung festgesetzt wird, eingeschränkt werden.

² Der Satz ist diesfalls auch anwendbar auf die Verpfändung von Hypothekartiteln oder gleichartige Übertragungshandlungen.

Art. 175 Einschränkungen der Verpfändung

¹ Der im Finanz- und Verwaltungsvermögen stehende kantonale und kommunale Grund und Boden kann nicht verpfändet werden.

² Die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden, der nicht dem Finanz- und Verwaltungsvermögen angehört, ist nur mit der Zustimmung des Grossen Rates gültig.

³ Die Verpfändung der Güter von Allmendgenossenschaften, Geteilschaften und anderen Körperschaften des kantonalen Privatrechts wird durch Artikel 129 des vorliegenden Gesetzes geregelt. Der Anteil des Gesellschafters kann frei verpfändet werden, ausser bei gegenteiliger Bestimmung der Statuten.

Art. 176⁹ Einseitige Ablösung

¹ Die Bestimmungen bezüglich der Ablösung von Grundpfandrechten sind im Kanton anwendbar.

² Das Ablösungsangebot wird den Gläubigern durch Vermittlung des Grundbuchverwalters desjenigen Kreises, in dem der grösste Teil des belasteten Grundstückes liegt, mitgeteilt.

³ Die öffentliche Versteigerung des Artikels 829 ZGB wird ersetzt durch die amtliche Schätzung, vorgenommen in analoger Anwendung von Artikel 180 des vorliegenden Gesetzes, ausser wenn der Eigentümer des Grundpfands selber die Versteigerung spätestens einen Monat nach der amtlichen Schätzung verlangt.

⁴ Die Gläubiger, die das Ablösungsangebot ablehnen, müssen im folgenden Monat dem Grundbuchverwalter davon Mitteilung machen und den Kostenvorschuss für die amtliche Schätzung leisten.

⁵ Der durch den Käufer gebotene Preis oder der durch die amtliche Schätzung bestimmte Preis, wenn eine solche vorgenommen wurde, muss unverzüglich beim Gemeinderichter hinterlegt werden.

⁶ Sind mehrere Gläubiger vorhanden, so lässt der Gemeinderichter durch den Grundbuchverwalter einen Verteilungsplan aufstellen und bringt diesen den Interessenten unter gleichzeitiger Mitteilung zur Kenntnis, dass die Verteilung, sofern keine Einsprache erfolgt, nach Ablauf von 10 Tagen durchgeführt wird. Die fristgerecht eingegangene Einsprache wird unverzüglich dem Be-

zirksgericht übermittelt, welches darüber entscheidet.

⁷ Bei Erhalt des angebotenen Preises und nach Erledigung der Einsprachen, von welchen die Zahlung abhängig ist, ermächtigt der Gemeinderichter den Grundbuchverwalter, die Löschung des Grundpfandrechts vorzunehmen und bezahlt den Gläubigern die geschuldeten Summen aus.

⁸ Wenn die öffentliche Versteigerung durch den belasteten Eigentümer verlangt wird, so erfolgt sie unter der Amtsgewalt des Gemeinderichters gemäss Artikel 189 des vorliegenden Gesetzes. Die Aufteilung und die Bezahlung erfolgen gemäss den Absätzen 6 und 7.

n) Gesetzliche Grundpfandrechte des öffentlichen Rechts

Art. 177 Allgemeines

¹ Die öffentlich-rechtlichen kantonalen Forderungen des Staates, der Gemeinden und der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts betreffend ein Grundstück sind durch ein gesetzliches Grundpfandrecht garantiert, wenn ein spezielles Gesetz dies vorsieht.

² Das gesetzliche Grundpfandrecht entsteht mit der Forderung, die es garantiert. Es belastet das Grundstück, aufgrund dessen die Forderung besteht; wenn es sich um mehrere Grundstücke handelt, besteht ein Gesamtpfandrecht.

³ Wenn das Gesetz die Eintragung verlangt, entsteht das Pfandrecht mit dieser.

Art. 178 Privileg des gesetzlichen Grundpfandrechts

¹ Das gesetzliche Grundpfandrecht ist nur privilegiert, wenn das Gesetz, das es schafft, dies vorsieht; es hat diesfalls Vorrang vor allen andern Belastungen des Grundstückes, einschliesslich die Pfandrechte, die gemäss Artikel 808 und 810 ZGB vom Eintrag ausgenommen sind.

² Ausser gegenteiligen Bestimmungen des Gesetzes gelten die privilegierten gesetzlichen Grundpfandrechte als gleichrangig.

³ Der Rang des nicht privilegierten Grundpfandrechts bestimmt sich zum Zeitpunkt der Entstehung der garantierten Forderung

Art. 179 Erlöschen des gesetzlichen Grundpfandrechts

¹ Das gesetzliche Grundpfandrecht macht die garantierte Forderung nicht unverjährbar.

² Das gesetzliche Grundpfandrecht erlischt mit der Forderung, die es garantiert. In allen Fällen unter Vorbehalt gegenteiliger spezieller Bestimmungen erlischt es 5 Jahre nach dem ersten rechtskräftigen Entscheid, der den Betrag der Forderung festsetzt; es bleibt weiterhin bestehen bis zum Abschluss des Konkurses oder bis zum Ende der Betreibung auf Pfandverwertung, die vor Ablauf dieser Frist eröffnet wurden.

³ Das Recht die Vorausverwertung allfälliger Pfänder zu verlangen (Beneficium excussionis realis), kann im Bereich des gesetzlichen Grundpfandrechts des öffentlichen Rechts nicht geltend gemacht werden.

o) Gült und Schuldbrief

Art. 180 Gült

¹ Die amtliche Schätzung von Grundstücken, die mit einer Gült belastet werden, erfolgt durch die kantonale Schätzungskommission.

² Der Schätzungswert eines nicht landwirtschaftlichen Grundstückes wird bestimmt durch das Mittel aus dem Ertragswert, addiert um den Verkehrswert des Bodens und der Baukosten; die Steuereinschätzung und diejenige der Brandversicherung können dabei als Parameter verwendet werden.

³ Die amtliche Schätzung von landwirtschaftlichen Grundstücken, die mit einer Gült belastet werden, erfolgt in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über das bürgerliche Bodenrecht.

⁴ Die selbständigen und dauernden Rechte und die als Grundstück eingetragenen Konzessionen werden entsprechend ihrem kapitalisierten Wert geschätzt.

⁵ Der Staatsrat legt in einem Reglement die Einzelheiten des Verfahrens sowie den Gebührentarif fest.

Art. 181³ Errichtung von Schuldbriefen

Die Errichtung eines Schuldbriefes ist ohne Einschränkung möglich.

Art. 182 Schuldbriefe und Gülden des Eigentümers

Die Notare beantragen die Eintragung der Schuldbriefe und Gülden, welche auf den Inhaber oder den Namen des Eigentümers selber ausgestellt sind, wenn letzterer dies verlangt.

Art. 183 Kündigung

¹ Die Schuldbriefe, deren Kapital gemäss Verurkundung nicht vollständig amortisierbar ist, können nur mittels schriftlicher Voranzeige von 6 Monaten auf einen für die Zinszahlung vorgesehenen Termin gekündigt werden; bei Fehlen jeweils auf den 1. März oder den 1. September eines jeden Jahres.

² Auf jeden Fall kann die Kündigung durch den Schuldner nach 6 Jahren nach Ausgabe des Titels nicht ausgeschlossen werden.

p) Grundbuch

Art. 184 Eintrag des öffentlichen Eigentums

¹ Das öffentliche Eigentum wird im Grundbuch nur in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen eingetragen.

² Es kann ausserdem in anderen Fällen eingetragen werden.

³ Der Eintrag des öffentlichen Eigentums im Grundbuch ändert nichts an seiner rechtlichen Natur.

Art. 185 Register der Alp- und Wasserrechte

¹ Die Alprechte, Wasserrechte und andere ähnliche Rechte können auf Antrag der Berechtigten als Grundstücke ins Grundbuch eingetragen werden, soweit dieser Eintrag nicht durch die Statuten ausgeschlossen wird.

² Diese Eintragung erfolgt in den Nebenregistern, welche einen integrierenden Bestandteil des Grundbuches bilden. Diesen Nebenregistern kommt wie dem Grundbuch selber der öffentliche Glaube zu.

³ Der Staatsrat legt das Verfahren in einem Reglement fest; bei Fehlen von kantonalen Bestimmungen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Eintragung von Grundstücken analogenanwendbar.

⁴ Die eingetragenen Rechte können nicht in kleinere Teile unterteilt werden als ein Viertel des Alprechts, ein Viertel des Kuhrechts oder eine Viertelstunde Wasseranspruch. Die Anwendung des Gesetzes über das bauerliche Bodenrecht bleibt einzig für den Fall, wo das Alprecht Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes bildet, vorbehalten.

Art. 186 Stockwerkeigentum

¹ Jeder Anteil des Stockwerkeigentums ist auf einem Dokument klar abzugrenzen und von allen Miteigentümern zu unterzeichnen. Dieses ist gleichzeitig mit dem Begehren um Eintragung ins Grundbuch vorzulegen.

² Der Grundbuchverwalter kann, falls ihm das eingereichte Dokument ungenügend erscheint, die Erstellung eines Planes verlangen, gegebenenfalls durch einen Grundbuchgeometer oder Architekten.

³ Das Gesuch um Eintragung muss gemeinsam für sämtliche Anteile am Stockwerkeigentum gestellt werden.

⁴ Die in den Artikeln 33b und 33c der eidgenössischen Grundbuchverordnung vorgesehene Bestätigung wird vom Registerhalter der Gemeinde, in der sich das Grundstück befindet, ausgestellt.

⁵ In Gemeinden in denen das Grundbuch eingeführt ist, wird für jedes einzelne Stockwerk, das Wohn-, Geschäfts- oder Industriezwecken dient, ein Einzelblatt angelegt.

⁶ Der Name des jeweiligen Verwalters ist dem Grundbuchverwalter mitzuteilen, welcher ihn in der Spalte "Bemerkungen" auf dem Blatt der Liegenschaft oder des selbständigen und dauernden Rechtes einträgt.

⁷ Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die technischen Vorschriften betreffend die Amtshandlungen des Grundbuchverwalters im Bereich des Stockwerkeigentums.

q) Verkauf

Art. 187 Wirtschaftsschuld

Die Eintreibung der aus dem Detailverkauf von alkoholischen Getränken resultierenden Schuld, inbegriffen die Wirtschaftsschuld, ist nicht begrenzt.

Art. 188 Form der öffentlichen Versteigerung

¹ Nach Wahl des Verkäufers werden die öffentlichen Versteigerungen von beweglichen Sachen durch einen Notar oder den Gemeinderichter geleitet.

² Die freiwillige öffentliche Versteigerung von Grundstücken wird durch einen Notar geleitet.

³ Die Spezialbestimmungen betreffend die öffentlichen Versteigerungen des

Kantons, der Gemeinden und der Burgerschaften bleiben vorbehalten.

Art. 189 Versteigerungsverfahren

¹ Der Richter oder Notar errichtet ein Protokoll der Versteigerungshandlungen in dem für jeden Gegenstand, insbesondere die Steigerungsbedingungen, das Angebot und der Zuschlag aufgeführt sind.

² Das Protokoll wird vom Verkäufer und Erwerber unterzeichnet. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Notariat sind nicht anwendbar.

³ Bei Liegenschaften enthält das Protokoll alle notwendigen Angaben zur Eintragung im Grundbuch. Die Versteigerungsbedingungen, der Grundbuchauszug oder der Katasterauszug mit Lastenverzeichnis sind vor dem Beginn der Versteigerung öffentlich zu verlesen; dies wird im Protokoll angemerkt.

⁴ Die Versteigerungen von Mündelgut (Art. 34, 35) werden durch einen vom Vormundschaftsamt bezeichneten Notaren ausgeführt.

⁵ Der Zuschlag wird in ortsüblicher Weise erteilt.

Art. 190 Öffentliche Zwangsversteigerung

¹ In jedem Fall von öffentlichen Versteigerungen, die durch das Bundesprivatrecht oder das vorliegende Gesetz vorgesehen sind, müssen die Versteigerungen mindestens 8 Tage im voraus öffentlich angekündigt werden, es sei denn, dass das Gesetz eine längere Frist vorsieht.

² Die öffentliche Bekanntmachung findet in der Regel im kantonalen Amtsblatt statt. Wenn eine breitere Bekanntmachung ausdrücklich vorgesehen ist, kann die Veröffentlichung auch noch im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in ausserkantonalen Amtsblättern oder der Presse stattfinden.

³ Der Artikel 189 ist zudem anwendbar.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des BG über die Schuldbetreibung und den Konkurs.

r) Miete

Art. 191 Mietzinsgarantie

¹ Bei Wohnungsmietverträgen kann die Garantie unter Strafe der Nichtigkeit nicht in Form einer Solidarbürgschaft geleistet werden.

² Bei Wechsel des Vermieters erfolgt die in Absatz 3 von Artikel 257e OR vorgesehene Herausgabe einzig mit Zustimmung des gegenwärtig vermietenden Eigentümers oder mit derjenigen von einem von beiden, wenn der Mietgegenstand nur teilweise veräussert wurde.

Art. 192 Amtliches Formular zum Abschluss von Mietverträgen

Im Falle von Wohnungsnot ist der Staatsrat befugt, für das gesamte oder einen Teil des Kantonsgebietes, zum Abschluss von Mietverträgen für Wohnungen oder Geschäftsräume, das amtliche Formular von Artikel 270 Absatz 2 OR als obligatorisch zu erklären.

s) Versicherungsvertrag

Art. 193 Rechte des Pfandgläubigers

¹ Der Versicherer eines im Kanton gelegenen Gegenstandes kann den unbekannten interessierten Dritten durch zwei in einem Intervall von 2 Wochen aufeinanderfolgende Anzeigen im kantonalen Amtsblatt, den von ihm angebotenen Entschädigungsbetrag, die Identität des Versicherten, die Bezeichnung des versicherten Gegenstandes und die Art des Schadens bekanntgeben.

² Die Pfandgläubiger, welche den angebotenen Entschädigungsbetrag bestreiten, haben innert einem Monat seit der letzten Publikation gerichtlich vorzugehen.

³ Fehlt eine entsprechende Anzeige, so kann jeder Pfandgläubiger im Rahmen des Versicherungsvertrages den ausbezahlten Entschädigungsbetrag bestreiten und vom Versicherer die Auszahlung des Restbetrages bis zur Höhe seines Anspruchs und gemäss seinem Rang verlangen.

2. Kapitel: Organisatorische Vorschriften des kantonalen Rechts

a) Veröffentlichungen

Art. 194⁷ Öffentliche Bekanntmachung

¹ Die im Zivilgesetzbuch, im Bundesgesetz über das Obligationenrecht und im gegenwärtigen Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch wenigstens einmalige Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis.

² In folgenden Fällen erfolgt die Bekanntmachung in drei Nummern des Amtsblattes:

- a) für die Aufforderung zur Meldung von Nachrichten über einen Verschwundenen oder Abwesenden (Art. 36 ZGB, 94 des vorliegenden Gesetzes);
- b) für die Aufforderung zur Erbgangsmeldung bei unbekannten Erben (Art. 555 ZGB);
- c) für die Mitteilung einer Verfügung von Todes wegen an Bedachte mit unbekanntem Aufenthalt (Art. 558 ZGB);
- d) für die Aufforderung, die Forderungen und Schulden anzumelden (Art. 582 ZGB, 108 des vorliegenden Gesetzes);
- e) für die Fristansetzung zur Geltendmachung von Einsprüchen bei der ausserordentlichen Ersitzung von Grundstücken (Art. 662 ZGB);
- f) für die Aufforderung zur Anmeldung und Eintragung der dinglichen Rechte an Grundstücken bei der Einführung des Grundbuches (Schlusstitel Art. 43 ZGB, 211 des vorliegenden Gesetzes).

³ Die für die Bekanntmachung zuständige Behörde oder der Richter können andere Publikationsmittel anordnen, wenn diese ihnen angemessen erscheinen, insbesondere die Publikation in ausserkantonalen Amtsblättern oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

⁴ Aufgehoben

b) Beglaubigung

Art. 195 Beglaubigung von Unterschriften

¹ Die Echtheit der Unterschrift kann nur bestätigt werden, wenn diese in Gegenwart der beglaubigenden Personen beigesetzt wird oder dieser durch den Unterzeichner bestätigt wird.

² Der Unterzeichner muss der beglaubigenden Person persönlich bekannt sein oder seine Identität nachweisen.

³ Die vergleichsweise Beglaubigung einer Unterschrift ist nur möglich, wenn die Referenz-Unterschrift in einer öffentlichen Urkunde oder einem amtlichen Schriftstück enthalten ist.

⁴ Die beglaubigende Person muss angeben, wie sie die Identität des Unterzeichners und wie sie die Echtheit der Unterschrift festgestellt hat. Die Bestätigung muss den Ort und das Datum der Abgabe enthalten.

⁵ Die vorangehenden Bestimmungen sind für die Beglaubigung von Handzeichen von Personen, die nicht unterzeichnen können, anwendbar; die Verhinderung wird mit dem Handzeichen beurkundet.

c) Öffentliche Urkunden

Art. 196 Die öffentliche Beurkundung im Allgemeinen

¹ Die öffentliche Beurkundung wird im Kanton Wallis durch die im Notariatsgesetz vorgesehene Notariatsurkunde herge stellt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes betreffend das Inventar und den Verkauf an öffentlichen Versteigerungen.

Art. 197 Übertragung kleiner Grundstücksflächen

Für die nachfolgenden Grundstückübertragungen sieht der Staatsrat, auf dem Verordnungsweg, ein vereinfachtes öffentliches Beurkundungsverfahren vor:

- a) freiwillige Grenzverbesserungen gestützt auf Artikel 57 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht;
- b) Übertragungen in der Folge von freiwilligen Güterzusammenlegungen im Sinne von Artikel 82 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes und von Artikel 21 des kantonalen Dekretes über die Landumlegung und Grenzregulierung;
- c) Anpassung der Grenzen ans Nachbarrecht;
- d) Verkauf oder Liegenschaftstausch und Grundpfandbestellung, deren Vertrags- oder Tauschwert 5'000 Franken nicht übersteigt.

3. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Übergangsrecht im Allgemeinen

Art. 198 Anwendbares Recht

Die Bestimmungen des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind auf das kantonale Übergangsrecht anwendbar soweit das gegenwärtige Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 199 Beibehaltung des früheren Übergangsrechts

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem alten kantonalen Zivilrecht und dem Bundesprivatrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches bleiben den Artikeln 264 und folgende des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 15. Mai 1912 insbesondere den Artikeln 264, 265, 272 bis 275 und 297 unterstellt. Vorbehalten bleiben gegenteilige Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Art. 200 Juristische Personen des kantonalen Rechts

¹Die Allmendgenossenschaften und andere Geteilschaften, welche bereits 1912 bestanden, bleiben als juristische Personen anerkannt, wenn sie dies bereits unter altem Recht waren.

²Diese Gesellschaften müssen jedoch unter Androhung von Busse bis zu 3000.-- Franken, welche gemäss den Bestimmungen über administrative Strafentscheide verhängt wird, ihre Statuten dem Staatsrat innert 5 Jahren seit Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes unterbreiten.

³Die durch die Gesellschafter vor 1912 wohlerworbenen Rechte an Alpen, Wäldern, Wasser oder anderen Gütern der Allmendgenossenschaften und Geteilschaften in Form des Gesamt- oder Miteigentums sowie die an den Anteil des Gesellschafters gebundenen dinglichen Rechte bleiben gemäss den erwiesenen Gebräuchen und den früheren Gewohnheitsrechten erhalten.

⁴Innert einer Frist von 5 Jahren seit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erstellen, gegebenenfalls erneuern die Geteilschaften das Register der Gesellschafter. Die Rechte, welche innert dieser Frist nicht im Register aufgenommen werden, behalten ihre Gültigkeit, müssen jedoch auf andere Weise nachgewiesen werden.

⁵Die statutarischen Bestimmungen, welche eine Ungleichbehandlung von Mann und Frau betreffend den Übergang und den Inhalt der Rechte der Gesellschafter beinhalten, müssen innert 5 Jahren seit Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert werden, gegenteiligenfalls können diese nicht mehr angewendet werden.

Art. 201 Nachbarrecht

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Wasserleiten, Bauten, Pflanzungen und Einzäunungen bleiben den Abstands- und Höhenbestimmungen des alten Rechts unterstellt, soweit die diesbezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes für deren Eigentümer nicht vorteilhafter sind.

Art. 202 Pflanzungen auf fremdem Boden

¹Die bestehenden Eigentumsrechte an Bäumen auf fremdem Boden können zurückgekauft werden, wenn der Bodeneigentümer den Berechtigten vollumfänglich entschädigt. Andernfalls hat der Eigentümer der Bäume dasselbe Recht auf der durch die Bäume besetzten Bodenfläche.

²Vorbehalten bleibt der Fall, wo das Recht zur Pflanzung an einen Anteil an einer Geteilschaft oder Allmendgenossenschaft gebunden ist.

³Die Forstgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 203 Ursprüngliches und umgewandeltes Stockwerkeigentum:

a) Grundsätze

¹ Das Stockwerkeigentum des alten kantonalen Rechts ist mit deren Inkrafttreten den Artikeln 712a und folgende ZGB unterstellt, ob es im Grundbuch angemerkt ist oder nicht.

² Das Stockwerkeigentum, welches seit 1912 in Form des Miteigentums mit persönlichen Nutzungsrechten errichtet oder umgewandelt wurde, untersteht den Bestimmungen der Artikel 712a und folgende ZGB, sobald die Eintragungen im Grundbuch entsprechend den Artikeln 204 bis 207 des vorliegenden Gesetzes abgeändert sind.

Art. 204 b) Anpassung der Eintragungen: aa) im Allgemeinen

¹ Die Anpassung an die neue gesetzliche Eigentumsordnung gemäss Artikel 203 erfolgt in der Regel aufgrund eines Begründungsaktes im Sinne von Artikel 712d ZGB.

² Diese berechtigt nicht zum Bezug der verhältnismässigen Stempelgebühr und der Grundbuchgebühren.

Art. 205 bb) anlässlich der Einführung des Grundbuches: 1. Grundsätze

¹ Um das Grundbuch und den Kataster den Bestimmungen des Bundesrechts über das Stockwerkeigentum anzupassen, fordert der Grundbuchverwalter von Amtes wegen oder auf Begehren eines Miteigentümers die Berechtigten auf, ihre Rechte festzulegen und räumt ihnen dazu eine angemessene Frist ein.

² Die Berechtigten werden aufgefordert, ihre Rechte so zu umschreiben, dass sich die mit diesen verbundene Sondernutzung soweit als möglich auf in sich abgeschlossene, mit eigenem Zugang versehene Räume bezieht.

³ Die Berechtigten bestimmen selber ihren Anteil in Hundertsteln oder Tausendsteln und zwar entsprechend dem Wert der ihnen gehörenden Räume.

⁴ Es sind eine Lageskizze und eine Beschreibung der Räume zu erstellen und von den am Grundstück oder den Anteilen Berechtigten zu unterzeichnen.

Art. 206⁹ 2. Bestreitung

¹ Derjenige, der die Pflicht zur Anpassung der ihn betreffenden Rechte innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides bestreitet, hat das Bezirksgericht anzurufen.

² Wird keine Klage eingereicht oder wird diese abgewiesen, so wird bei fehlendem Einvernehmen gemäss den Bestimmungen von Artikel 207 verfahren.

Art. 207⁹ 3. Anpassung von Amtes wegen

¹ Können sich die Berechtigten über die Festsetzung ihrer Anteile nicht einigen, so hat der Grundbuchverwalter oder die von ihm bezeichnete Person einen Augenschein durchzuführen und die Parteien wenn möglich anzuhören. Er erstellt hierauf einen Verteilungsplan mit einer Beschreibung der Räume und einer Planskizze der Stockwerke unter Angabe der Anteile. Zur Festsetzung der Wertquoten hat der Grundbuchverwalter die Gebäudeteile zu berücksichtigen, die dem Sonderrecht unterliegen. Zu diesem Zweck kann er

einen Sachverständigen beiziehen.

² Soweit notwendig werden die Rechte, welche nicht in ein Sonderrecht integriert werden können, als Dienstbarkeiten, Grundlasten oder Benutzungsregeln ausgestaltet.

³ Der Grundbuchverwalter stellt jedem Berechtigten mit eingeschriebenem Brief den Verteilungsplan mit dem Vermerk zu, dass er innert 30 Tagen Klage einreichen könne, ansonsten der Verteilungsplan rechtskräftig werde.

⁴ Der erstellte und rechtskräftig gewordene Verteilungsplan gilt als öffentliche Urkunde.

⁵ Der Staatsrat erlässt die notwendigen Vorschriften mittels Verordnung.

Art. 208 Grundpfandrechte

¹ Die Artikel 272 bis 274 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 15. Mai 1912 sind auf die vor dem 1. Januar 1912 errichteten Pfandrechte weiterhin anwendbar.

² Der Artikel 179 ist anwendbar ab Inkrafttreten des Gesetzes auf bestehende Forderungen und welche bereits durch das gesetzliche Grundpfandrecht gesichert sind.

2. Kapitel: Einführung des Grundbuches

Art. 209 Wirkung kantonalen Formen

¹ Bis zur Einführung des Grundbuches kommt den nachfolgenden Formen des alten kantonalen Rechts Grundbuchwirkung im Sinne von Artikel 48 Absatz 1 Schlusstitel des Zivilgesetzbuches zu:

- a) für den Erwerb und die Übertragung von Grundeigentum sowie für die Errichtung, die Änderung oder die Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten mit der Form der Eintragung (Transkription) in die öffentlichen vom Grundbuchverwalter geführten Eintragsregister (Transkriptionsregister);
- b) für die Errichtung, die Änderung oder die Löschung von Grundpfandrechten, von Vormerkungen oder Anmerkungen mit der Form der Eintragung oder Löschung in den Grundpfandregistern.

² Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die notwendigen Bestimmungen zur Führung der Gemeindegkataster.

³ Das kantonale System entfaltet Grundbuchwirkung mit Ausnahme der Bestimmungen, welche den Erwerb durch gut gläubige Dritte schützen.

Art. 210 Formelle Einführung des Grundbuches

¹ Das Grundbuch wird in den durch das zuständige Departement bezeichneten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden eingeführt, wenn diese über Pläne und Parzellenvermessungen verfügen, welche den Anforderungen des Bundesrechts und jenen der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung entsprechen.

² Der Staatsrat beschliesst mittels Verordnung die notwendigen Bestimmungen zur Einführung des Grundbuches im Kanton, namentlich jene zur proviso-

rischen Einführung in den Gemeinden oder Teilen von Gemeinden, welche noch nicht über Pläne, die den Anforderungen von Absatz 1 entsprechen, aber über genügend genaue Pläne verfügen.

Art. 211 Öffentliche Aufbewahrung und Aufforderung zur Eingabe

¹ Der definitiven Einführung des Grundbuches geht ein Verfahren zur Aufbewahrung von Dokumenten voraus.

² Diese öffentliche Aufbewahrung wird begleitet von einer Aufforderung, mit welcher alle Personen eingeladen werden, innert einer Frist von 30 Tagen seit der letzten Publikation im Amtsblatt, die behaupteten dinglichen oder persönlichen vorgemerkten Rechte an den betroffenen Grundstücken geltend zu machen, unter Angabe der Folgen, die im Falle der Nichtanmeldung eintreten.

³ Diese Aufforderung wird dreimal im Amtsblatt publiziert und die Gemeindeverwaltung gibt ihr die angemessene Publizität.

⁴ Das Verfahren wird ausserdem durch eine Verordnung des Staatsrates festgelegt.

⁵ Die Urkunden im Zusammenhang mit der Einführung des Grundbuches sind von der Stempelabgabe befreit.

Art. 212 Einsprache und Einführung

¹ Die eingereichten Einsprachen während der öffentlichen Aufbewahrung der Dokumente werden durch eine spezielle vom Staatsrat bezeichnete Kommission behandelt.

² Der Staatsrat regelt mittels Verordnung das entsprechende Verfahren und die Kosten.

³ Nach der Gutheissung oder Ablehnung der Einsprachen beschliesst der Staatsrat das Inkrafttreten des Grundbuches. Dieses Inkrafttreten wird im Amtsblatt publiziert.

⁴ Vorbehalten bleibt die Möglichkeit für alle Interessierten, gemäss den Bedingungen der Artikel 975 bis 977 ZGB an den Zivilrichter zu gelangen.

Art. 213 Folgen der Nichteintragung

Die Rechte, welche nicht im Grundbuch eingetragen werden, behalten zwar ihre Gültigkeit, können aber Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, entsprechend Artikel 44, Absatz 1 Schlusstitel des Zivilgesetzbuches, nicht entgegengehalten werden.

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 214 Abänderung des geltenden Rechts

1. Das Gesetz über das Notariat vom 15. Mai 1942 wird abgeändert wie folgt:

Art. 38 Abs. 2 (neuer Wortlaut):

Die in diesem Artikel vorgeschriebenen Anmeldungen und Gesuche haben in der von den Gesetzen vorgeschriebenen Frist und beim Fehlen einer besonderen Vorschrift binnen 60 Tagen zu erfolgen.

Art. 42 (neuer Wortlaut):

Die Beglaubigung wird durch das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt.

2. Das Stempelgesetz vom 14. November 1953 wird durch einen neuen Artikel 16bis ersetzt, welcher folgenden Wortlaut hat:

Art. 16bis neu

Die Gründung von Stockwerkeigentum durch einen Begründungsvertrag im Sinne von Artikel 712d des Zivilgesetzbuches unterliegt einer festen Stempelgebühr in Höhe von 100 Franken.

Art. 215² Aufhebungen

¹ Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich:

- a) das Einführungsgesetz vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, unter Vorbehalt der im gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Anwendung;
- b) die Bestimmungen des Walliser Zivilgesetzbuches vom 1. Dezember 1853, welche nicht schon früher aufgehoben wurden und nicht ins gegenwärtige Gesetz übernommen wurden;
- c) das Einführungsgesetz vom 10. November 1965 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1963 über die Änderung des vierten Teils des Zivilgesetzbuches (Miteigentum und Stockwerkeigentum);
- d) das Gesetz vom 17. Januar 1933 betreffend das Eigentum an öffentlichen und herrenlosen Gütern;
- e) das Gesetz vom 25. Wintermonat 1889 betreffend Bezeichnung des Appells- und Kassationsgerichtshofes als Gerichtsstelle für die Erkenntnis über zivilrechtliche Streitigkeiten wegen Nachahmung patentierter Gegenstände;
- f) das Gesetz vom 19. November 1902 betreffend die zuständige Gerichtsstelle in zivilrechtlichen Streitigkeiten, welche nach den Bestimmungen von Bundesgesetzen einer einzigen kantonalen Instanz zugewiesen werden;
- g) das Gesetz vom 23. November 1923 betreffend die Zuständigkeit des Kantonsgerichtes in Sachen zivilrechtlicher Streitigkeiten über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;
- h) das Dekret vom 22. Mai 1985 über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Persönlichkeitsschutz);
- i) das Dekret vom 12. November 1993 zu Artikel 6 § 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zivilbereich;
- k) das Dekret vom 25. März 1988 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
- l) die Ausführungsverordnung vom 7. Oktober 1987 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkungen der Ehe im Allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht);

- m) die Vollzugsverordnung vom 15. Juni 1978 betreffend die Einführung des neuen Kindesrechts;
- n) die Verordnung vom 29. März 1973 über die Adoption;
- o) die Vollziehungsverordnung vom 7. Oktober 1981 zum Bundesgesetz vom 6. Oktober 1978 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fürsorgliche Freiheitsentziehung);
- p) die Verordnung vom 20. Februar 1991 über den Vollzug des neuen Mietrechts, mit Änderung vom 18. Dezember 1991.

² Bis zum Erlass der im gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Verordnungen und Reglemente bleiben die vom Staatsrat angenommenen Verordnungen und Reglemente, soweit sie den vorgenannten Bestimmungen nicht widersprechen, in Kraft.

Diese Verordnungen und Reglemente wurden angenommen:

- a) in Ausführung des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
- b) aufgrund von Artikel 52 Schlusstitel des Zivilgesetzbuches;
- c) in Ausführung von Bundesgesetzen, welche das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht abänderten.

Art. 216 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes gleichzeitig mit jenem der Zivilprozessordnung fest.

So angenommen in zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates, in Sitten, am 24. März 1998.

Der Präsident des Grossen Rates : **Daniel Perruchoud**
Die Sekretäre: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	GS/VS 1998, 28	1.1.1999
¹ Änderung vom 22. September 1999: a.: Art. 8 Ziff. 2, 136; n.: Art. 96a, 96b, 96c; n.W.: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 5 und 10bis und Abs. 3, 13 Abs. 3, 22 Abs. 2, 55 Abs. 4, 78 Abs. 1 Ziff. 2, 89 Abs. 2 Ziff. 2, 4 und 5, 121 Abs. 1	GS/VS 1999, 47	1.1.2000
² G über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998: a.: Art. 167 bis 169; n.W.: Art. 215	GS/VS 2000, 3	1.10.2000
³ Änderung vom 12. September 2002: Art. 181	GS/VS 2003, 1	1.3.2003
⁴ Änderung vom 6. März 2003: n.: Art. 17a; n.W.: Art. 12, 17, 57, 115 bis 118	GS/VS 2003, 13	1.9.2003
⁵ Änderung vom 11. Oktober 2006: n.W.: Art. 5, 78	GS/VS 2006, 66	1.1.2007
⁶ Änderung vom 9. November 2006: n.: Art. 123bis	GS/VS 2007, 64	1.7.2007
⁷ Änderung vom 14. September 2006: n.W.: Art. 59, 60, 78, 89, 112, 194	GS/VS 2007, 9	1.1.2008
⁸ Änderung vom 9. Oktober 2008: n.W.: Art. 17	Abl. Nr. 45/2008	7.11.2008
⁹ Änderung vom 11. Februar 2009: a.: Art. 3, 77-81, 86-89, 91-93, 96a, 96b, 123bis; n.W.: Art. 1, 5, 82-85, 90, 96c, 120, 124, 176, 206, 207	Abl. Nr. 13/2009	1.1.2011
¹⁰ Änderung vom 6. Mai 2010: n.W.: Art. 111-113, 115-118	Abl. Nr. 26/2010	1.1.2011
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		